

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

vom 28. Februar 2001 (Stand am 1. Juni 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 149 Absatz 2, 152, 153, 168, 177 und 180 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹, die Artikel 26 und 49 Absatz 3 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991², Artikel 29f Absatz 2 Buchstabe c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴, Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵ sowie auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995⁶ über die technischen Handelshemmnisse,⁷

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Gegenstand dieser Verordnung ist:

- a. der Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, Waldbäumen und -sträuchern, Zierpflanzen sowie gefährdeten wildlebenden Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen;
- b. der Schutz der Kulturen in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau vor andern Schadorganismen.

² Die besonders gefährlichen Schadorganismen werden in den Anhängen 1 und 2 bezeichnet.

AS 2001 1191

¹ SR 910.1

² SR 921.0

³ SR 814.01

⁴ SR 814.91

⁵ SR 172.010

⁶ SR 946.51

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Ein-, Aus- und Durchfuhr und das Inverkehrbringen sowie das Halten, Vermehren und Verbreiten besonders gefährlicher Schadorganismen;
- b. die Ein-, Aus- und Durchfuhr und das Inverkehrbringen sowie das Halten von Waren, die Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sein können;
- c. die Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sein können;
- d. die Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen;
- e. die Pflanzenschutzmassnahmen gegen andere für Pflanzen schädliche Organismen in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau.

Art. 3 Begriffe

¹ Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a.⁸ *Schadorganismen*: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
- b. *Waren*: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände wie Verpackungs- und Produktionsmaterial sowie Transportmittel;
- c.⁹ *Pflanzen*: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschliesslich der Samen;
- d. *lebende Teile von Pflanzen*:
 1. Früchte – im botanischen Sinne –, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
 2. Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
 3. Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
 4. Schnittblumen,
 5. Äste mit Laub bzw. Nadeln,
 6. gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln,
 - 7.¹⁰ Blätter, Blattwerk;
 - 8.¹¹ pflanzliche Gewebekulturen;

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

- 9.¹² bestäubungsfähiger Pollen;
- 10.¹³ Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser.
- 11.¹⁴ alle anderen Pflanzenteile, die als Ware nach Artikel 41 Absatz 6 einer vorsorglichen Massnahme unterworfen sind.
- e. *Samen*: Samen im botanischen Sinne ausser solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
- f. *Pflanzenerzeugnisse*: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- g. *zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen*:
1. bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrem Inverkehrbringen angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
 2. bei ihrem Inverkehrbringen noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach gepflanzt werden sollen;
- h. *Anpflanzen*: jede Massnahme des Ein- oder Ansetzens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
- i. *Waldbäume und Waldsträucher*: Baum- und Straucharten, die der Erfüllung von Waldfunktionen dienen können, namentlich Vertreter der Gattungen nach Anhang 9;
- j. *Schutzgebiet*: Gebiet, in dem:
1. ein oder mehrere besonders gefährliche Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen des Landes angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind, oder
 2. aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Schweiz weder endemisch noch angesiedelt sind;
- k. *Einzelherd*: einzelne befallene Pflanzen mit ihrer Umgebung ausserhalb der Befallszone;
- l. *Befallszone*: Zone, in der die Verbreitung eines besonders gefährlichen Schadorganismus seine Tilgung nicht mehr zulässt;
- m. *Inverkehrbringen*: die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung oder Überlassung.

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

n.¹⁵ *Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz*: Verpackungsmaterialien wie Kisten, Verschlage, Trommeln, Flachpaletten, Ladungstrager, Palettenaufsatzwande, Stauholz und Zubehor.

² Die Schutzgebiete sind in den Anhangen 1, Teil B, und 2, Teil B, aufgefuhrt.

2. Kapitel: Ein-, Aus- und Durchfuhr

1. Abschnitt: Einfuhr

Art. 4¹⁶ Einfuhrverbot

¹ Verboten ist die Einfuhr von:

- a. besonders gefahrliehen Schadorganismen nach den Anhangen 1, Teil A und 2, Teil A;
- b. Waren nach Anhang 3, Teil A.

² Wenn Waren nach Absatz 1 Buchstabe b in der Europaischen Gemeinschaft vom Einfuhrverbot vorubergehend ausgenommen sind, kann das Bundesamt fur Landwirtschaft (BLW) sofern die Verbreitung von besonders gefahrliehen Schadorganismen ausgeschlossen ist, die betreffenden Waren vorubergehend vom Einfuhrverbot ausnehmen.

Art. 5 Voraussetzungen fur die Einfuhr von Waren

¹ Die in Anhang 5 Teil B aufgefuhrtten Waren durfen nur aus Nichtmitgliedstaaten der Europaischen Gemeinschaft eingefuhrt werden, wenn sie:¹⁷

- a.¹⁸ von einem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 begleitet sind oder, soweit es sich um Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz handelt, nach Anhang 8a behandelt und gekennzeichnet sind;
- b. die im Anhang 4, Teil A, Abschnitt I, aufgefuhrtten Anforderungen erfullen;
- c. nicht durch besonders gefahrliehen Schadorganismen nach den Anhangen 1, Teil A, und 2, Teil A, befallen sind.

^{1bis} Die in Anhang 5, Teil A aufgefuhrtten Waren durfen aus Mitgliedstaaten der Europaischen Gemeinschaft eingefuhrt werden, wenn sie den Anforderungen von Artikel 17 Absatz 1 entsprechen.¹⁹

² Waren nach Absatz 1, die gleichzeitig in Anhang 5, Teil A, aufgefuhrt sind, durfen nur von nach Artikel 23 zugelassenen Importeuren eingefuhrt werden.

¹⁵ Eingefugt durch Ziff. I der V vom 11. Marz 2005 (AS **2005** 1443).

¹⁶ Fassung gemass Ziff. I der V vom 16. Juni 2003 (AS **2003** 1858).

¹⁷ Fassung gemass Ziff. I der V vom 11. Marz 2005 (AS **2005** 1443).

¹⁸ Fassung gemass Ziff. I der V vom 11. Marz 2005 (AS **2005** 1443).

¹⁹ Eingefugt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS **2004** 1435).

³ Die in Anhang 5, Teil B, Abschnitt II aufgeführten, für ein Schutzgebiet bestimmten Waren dürfen aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie:²⁰

- a. den Anforderungen gemäss Absatz 1 und Anhang 4, Teil B, entsprechen;
- b. nicht durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen sind und;
- c. durch einen nach Artikel 23 zugelassenen Betrieb importiert werden.

^{3bis} Die in Anhang 5, Teil A, Abschnitt II aufgeführten, für ein Schutzgebiet bestimmten Waren dürfen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen von Artikel 17 Absatz 2 entsprechen.²¹

⁴ Das zuständige Bundesamt kann für die eingeführten Waren namentlich folgende Massnahmen anordnen:

- a. Desinfektion;
- b. Quarantäne;
- c. Probeentnahme zwecks diagnostischer Untersuchung zur allfälligen Entdeckung besonders gefährlicher Schadorganismen;
- d. Nacheinfuhrkontrollen, namentlich am endgültigen Standort eingeführter Pflanzen, wenn bei der Einfuhr Untersuchungen nach Buchstabe c nicht durchgeführt werden können.

⁵ Die Waren dürfen erst eingeführt werden, wenn die Sendung vom zuständigen Bundesamt freigegeben wurde; Waren, bei denen eine Kontrolle nach Absatz 4 Buchstabe c vorgenommen wird, werden erst freigegeben, wenn die phytosanitären Kontrollergebnisse vorliegen.

⁶ Soweit das BLW für den Vollzug dieser Verordnung zuständig ist, kann es Erleichterungen festlegen:

- a.²² für im Reise- und Grenzzonenverkehr eingeführte Waren;
- b. für Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft; oder
- c. in besonderen Fällen für im Warenverkehr eingeführte Waren, für welche Zollreduktionen oder Zollfreiheit vorgesehen sind.²³

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS **2004** 1435).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS **2004** 1435).

²² Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 55 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR **631.01**).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS **2004** 1435).

Art. 6 Ausnahmebewilligung

¹ Das zuständige Bundesamt kann, sofern eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist, die Einfuhr von besonders gefährlichen Schadorganismen und Waren nach Artikel 4 Absatz 1 sowie nicht den Voraussetzungen nach Artikel 5 entsprechenden Waren bewilligen, wenn diese Organismen und Waren:

- a. für die Forschung, Zucht, Vermehrung oder Diagnose bestimmt sind;
- b. in der Europäischen Gemeinschaft von den Einfuhrregelungen vorübergehend ausgenommen sind.²⁴

² Es kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen. Insbesondere kann es ein Pflanzenschutzzeugnis verlangen und anordnen, dass die eingeführte Ware unter Quarantäne gestellt wird.

³ Bei der Einfuhr gentechnisch veränderter Organismen für den Umgang in der Umwelt wird die Ausnahmebewilligung durch die nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999²⁵ zuständige Behörde erteilt. Diese holt vorgängig die Zustimmung des nach Absatz 1 zuständigen Bundesamtes ein.

Art. 7 Einfuhr von Schadorganismen

¹ Die Einfuhr anderer Schadorganismen als diejenigen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a in allen ihren Formen und Stadien ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Bundesamt erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin.

² Finden die Bestimmungen der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999²⁶ Anwendung, so erteilt das nach Absatz 1 zuständige Bundesamt die Einfuhrbewilligung auch für den Umgang in der Umwelt, wenn die Anforderungen der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 ebenfalls erfüllt sind und das Bundesamt für Umwelt (BAFU)²⁷ zustimmt. Die Gesuchsunterlagen müssen in diesem Fall zusätzlich die Anforderungen nach Artikel 14 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 erfüllen.

³ Bei der Einfuhr gentechnisch veränderter Organismen für den Umgang in der Umwelt wird die Ausnahmebewilligung von der nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 zuständigen Behörde erteilt. Diese holt vorgängig die Zustimmung des nach Absatz 1 zuständigen Bundesamtes ein.

Art. 8 Pflanzenschutzzeugnis für die Einfuhr

¹ Das Pflanzenschutzzeugnis muss die Angaben nach Anhang 6 enthalten und in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein; bei

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003 (AS **2003** 1858).

²⁵ SR **814.911**

²⁶ SR **814.911**

²⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Pflanzenschutzzeugnissen in einer andern Sprache kann das zuständige Bundesamt eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen verlangen.

² Bei Ausnahmebewilligungen und besonderen phytosanitären Anforderungen nach Anhang 4, Teil A, Abschnitt I, und Teil B kann das zuständige Bundesamt verlangen, dass das Pflanzenschutzzeugnis mit einer zusätzlichen Erklärung versehen wird, die bestätigt, dass die Ware, ihre Verpackung sowie ihr Ursprungsort und dessen Umgebung frei von bestimmten besonders gefährlichen Schadorganismen sind.

³ Wurden Waren, für die ein Pflanzenschutzzeugnis verlangt wird, in einem Drittland nach der Zollgesetzgebung veranlagt, in Lose aufgeteilt, gelagert oder neu verpackt, so müssen sie bei der Einfuhr von einem Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr nach Anhang 7 und vom Pflanzenschutzzeugnis des Ursprungslandes oder einer beglaubigten Kopie davon begleitet sein.²⁸

Art. 9²⁹ Anmeldung, Ort und Zeit der Einfuhr

¹ Die anmeldepflichtigen Personen müssen Waren des Anhangs 5, Teil B dem zuständigen Bundesamt mindestens einen Werktag vor der Einfuhr anmelden. Diese Pflicht gilt auch für Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

² Das BLW veröffentlicht im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung im Schweizerischen Handelsamtsblatt eine Liste der Zollstellen und Desinfektionsstellen, die für die Pflanzenschutzkontrolle geöffnet sind, sowie die entsprechenden Öffnungszeiten.

³ Auf Gesuch hin kann das zuständige Bundesamt die Kontrolle auch am Wohnsitz des Empfängers durchführen, wenn dieser über eine Bewilligung im Sinne der Artikel 100–112 der Zollverordnung vom 1. November 2006³⁰ verfügt.

⁴ Ist aufgrund der Zusammensetzung einer Sendung oder besonderer Eigenschaften der Ware die Durchführung der Kontrolle an der Grenze mit technischen Schwierigkeiten verbunden, so kann das zuständige Bundesamt die Kontrolle im Einvernehmen mit der Zollstelle am Bestimmungsort der Sendung oder an einem anderen geeigneten Ort vornehmen.

Art. 10 Durchführung der Kontrolle

¹ Das zuständige Bundesamt überprüft, ob die eingeführte Ware:

- a. vom Pflanzenschutzzeugnis oder, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, vom Pflanzenpass nach Anhang 8 begleitet ist oder, soweit es sich um Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz handelt, nach Anhang 8a gekennzeichnet ist;

²⁸ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 55 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR **631.01**).

²⁹ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 55 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR **631.01**).

³⁰ SR **631.01**

- b. der Zollanmeldung und dem Pflanzenschutzzeugnis oder, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, dem Pflanzenpass entspricht;
- c. die Pflanzenschutzanforderungen nach Artikel 5 erfüllt.³¹

² Soweit die Kontrolle stichprobenweise erfolgt, werden die zur Untersuchung bestimmten Teile der Sendung ausdrücklich bezeichnet. Die Kontrolle kann sich auch auf die Verpackung und das Transportmittel erstrecken.

³ Bei Verdacht auf Befall durch einen besonders gefährlichen Schadorganismus führt das zuständige Bundesamt eine eingehende Kontrolle durch. Es kann Proben entnehmen und sie selber untersuchen oder untersuchen lassen.

⁴ Bei der Durchführung von Untersuchungen sind das Ab- und Wiederaufladen, das Auspacken und das Wiedereinpacken der Waren sowie die anderen für die Kontrolle erforderlichen Handreichungen Sache des Warenführers.

⁵ Dauert die Kontrolle länger als 24 Stunden, so muss die Sendung bis zum Vorliegen des Ergebnisses an einem geeigneten Standort in Quarantäne gelagert werden. Die Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 2 gelten sinngemäss. Die Transport- und Lagerungskosten gehen zu Lasten des Warenführers.

Art. 11 Desinfektion, Entrindung

¹ Waren, für die in Anhang 4 eine Desinfektion vorgeschrieben ist, sind mit ihrer Verpackung zu desinfizieren.

² Die Importeure müssen die Waren auf ihre Kosten und Gefahr einer Desinfektionsanlage des zuständigen Bundesamts zuführen oder durch eine Firma desinfizieren lassen, die für eine fachgemässe Desinfektion und einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bietet. Das zuständige Bundesamt kann Anforderungen zur Desinfektion erlassen.

³ Ist auf Grund der Warenkategorie oder des Herkunftsgebietes nicht zu befürchten, dass besonders gefährliche Schadorganismen eingeschleppt werden, so kann das zuständige Bundesamt zu bestimmten Zeiten des Jahres auf die Desinfektion einzelner Sendungen verzichten und an deren Stelle die Einfuhr mit Auflagen verbinden.

⁴ Besteht die Gefahr, dass mit der Einfuhr von Holz in Rinde besonders gefährliche Schadorganismen eingeschleppt werden, so kann das BAFU auf Kosten des Importeurs die Entrindung und die Vernichtung der Rindenabfälle oder andere Massnahmen verlangen.

Art. 12 Rückweisung, Vernichtung

¹ Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr einer Warensendung nicht erfüllt, so wird sie zurückgewiesen.

² Fehlt das Pflanzenschutzzeugnis oder, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der Pflanzenpass oder sind diese Dokumente in wesentlichen Punkten

³¹ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 55 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR 631.01).

unvollständig, offensichtlich unrichtig oder korrigiert, so kann ein ordnungsgemässes Pflanzenschutzzeugnis oder, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ein Pflanzenpass abgewartet und hierauf der Zollstelle spätestens mit dem Abfertigungsantrag vorgelegt werden, sofern keine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen zu befürchten ist. Bei leicht verderblichen Waren kann das zuständige Bundesamt auf Gesuch des Importeurs die Einfuhr bewilligen, wenn auf Grund einer eingehenden Pflanzenschutzkontrolle die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.³²

³ Waren, deren Einfuhr verboten ist, werden auf Kosten des Importeurs und unter Überwachung des zuständigen Bundesamtes vernichtet, wenn:

- a. sie nicht gemäss Artikel 9 angemeldet wurden; oder
- b.³³ nicht Gegenstand einer Zollanmeldung waren bzw. diese letztere falsche Angaben enthält.

2. Abschnitt: Aus- und Durchfuhr

Art. 13 Pflanzenschutzzeugnisse für die Ausfuhr

¹ Wo es der grenzüberschreitende Warenverkehr erfordert, führt das zuständige Bundesamt auf Gesuch eine phytosanitäre Kontrolle der auszuführenden Waren durch und stellt die entsprechenden Pflanzenschutzzeugnisse aus.

² Für Warensendungen, die mit einem Pflanzenschutzzeugnis eingeführt und im Inland gelagert, in Lose aufgeteilt oder neu verpackt wurden, stellt es auf Gesuch ein Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr aus.

³ Das zuständige Bundesamt stellt das Pflanzenschutzzeugnis oder das Wiederausfuhrzeugnis aus, wenn die Ware den phytosanitären Anforderungen des Bestimmungslandes genügt. Falls die Ware, insbesondere bei importierter Ware, nicht vollständig vom Gesuchsteller produziert wurde, muss dieser Belege liefern, anhand derer sich die Herkunft der Ware bestimmen lässt.

⁴ Der Exporteur muss prüfen, ob die ausgestellten Pflanzenschutzzeugnisse den Anforderungen des Bestimmungslandes entsprechen.

Art. 14 Kontrolle bei der Ausfuhr

¹ Bei der Ausfuhr kann das zuständige Bundesamt an der Grenze prüfen, ob die Waren, für die ein Pflanzenschutzzeugnis ausgestellt wurde, die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllen oder ob, soweit es sich um Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz handelt, diese nach Anhang 8a gekennzeichnet sind. Der

³² Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 55 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR 631.01).

³³ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 55 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR 631.01).

Exporteur hat dem Bundesamt auf Verlangen die Zollstelle und den Zeitpunkt der Ausfuhr im Voraus zu melden.³⁴

² Wird festgestellt, dass die Ware dem Pflanzenschutzzeugnis nicht entspricht, wird das Pflanzenschutzzeugnis beschlagnahmt.

Art.14a³⁵ Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz für die Ausfuhr

Wo es der grenzüberschreitende Warenverkehr erfordert, sind Verpackungsmaterialien aus unbearbeitetem Holz nach Anhang 8a zu behandeln und zu kennzeichnen.

Art. 15 Durchfuhr

¹ Besteht die Gefahr, dass mit der Durchfuhr von Waren besonders gefährliche Schadorganismen verschleppt werden, so kann das zuständige Bundesamt für die Durchfuhr Auflagen anordnen, welche die Ausbreitung solcher Organismen ausschliessen.

² Kann eine Ausbreitung nicht ausgeschlossen werden, wird die Durchfuhr verboten.

3. Kapitel: Inverkehrbringen

Art. 16 Verbot des Inverkehrbringens

Verboten sind das Inverkehrbringen und der Standortwechsel:

- a. von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2;
- b. von Waren, die von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A, und 2, Teil A, befallen sind.

Art. 17 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

¹ Erlaubt sind das Inverkehrbringen und der Standortwechsel von Waren gemäss Anhang 5, Teil A, Abschnitt I, wenn diese:

- a. von einem Pflanzenpass nach Anhang 8 begleitet sind;
- b. die im Anhang 4, Teil A, aufgeführten Anforderungen erfüllen;
- c. nicht durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A, und 2, Teil A, befallen sind.

² Waren nach Anhang 5, Teil A, Abschnitt II, dürfen in einem Schutzgebiet in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass mit dem Vermerk «ZP» entsprechend Anhang 8 begleitet sind;

³⁴ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 55 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR 631.01).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

- b. die im Anhang 4, Teile A und B, aufgeführten Anforderungen erfüllen;
- c. nicht durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teile A und B, sowie 2, Teile A und B, befallen sind.

³ Das zuständige Bundesamt kann Betrieben ausserhalb des Schutzgebiets erlauben, von ihnen produzierte Waren innerhalb des Schutzgebiets in Verkehr zu bringen, wenn sich diese Betriebe in einer Sicherheitszone befinden, welche die Anforderungen gemäss Anhang 4, Teil B, erfüllt. Es scheidet die Sicherheitszonen nach Anhängen der zuständigen kantonalen Dienststelle aus.

Art. 18 Ausnahmen

¹ Das zuständige Bundesamt kann das Inverkehrbringen und den Standortwechsel von besonders gefährlichen Schadorganismen und Waren nach Artikel 16, sowie von Waren, welche die Voraussetzungen nach Artikel 17 nicht erfüllen, für Forschungs- und Diagnosezwecke bewilligen, wenn eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.

² Es wird kein Pflanzenpass verlangt:

- a. beim Standortwechsel von Waren als Übersiedlungs- oder Erbschaftsgut;
- b. beim Standortwechsel von Waren innerhalb eines Betriebes, insbesondere vom Produktions- zum Verpackungs- oder Aufbereitungsort, ausser wenn sie dabei in ein Schutzgebiet gelangen;
- c. beim Inverkehrbringen von Waren durch Betriebe im Sinne von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a.

³ Beim Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen für den Umgang in der Umwelt wird die Ausnahmegewilligung durch die nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999³⁶ zuständige Behörde erteilt. Diese holt vorgängig die Zustimmung des nach Absatz 1 zuständigen Bundesamtes ein.

Art. 19 Massnahmen bei Nichtbeachtung der Bedingungen für das Inverkehrbringen

Sind die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen einer Ware nicht erfüllt, so ordnet das zuständige Bundesamt zu Lasten des oder der Inverkehrbringenden folgende Massnahmen an:

- a. Beschlagnahmung der Ware;
- b. geeignete Behandlung der Ware;
- c. Verbringung der Ware unter offizieller Kontrolle in ein Gebiet, in dem sie keine zusätzliche Ausbreitung eines besonders gefährlichen Schadorganismus bewirkt;
- d. Verbringung der Ware unter offizieller Kontrolle an Orte mit industrieller Verarbeitung; oder

³⁶ SR 814.911

- e. Vernichtung der Ware unter amtlicher Kontrolle.

Art. 20 Pflanzenpass für in der Schweiz produzierte Waren

- ¹ Ein Pflanzenpass wird ausgestellt, wenn das zuständige Bundesamt feststellt, dass:
- a. die Produktionsparzellen vorgängig von einem zugelassenen Betrieb als solche angemeldet wurden;
 - b.³⁷ die Kulturen beziehungsweise die daraus gewonnenen Waren nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Anhang 1, Teil A befallen sind;
 - c.³⁸ die Kulturen beziehungsweise die daraus gewonnenen Waren nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Anhang 2, Teil A befallen sind;
 - d. die Waren oder die Bedingungen, unter denen sie produziert wurden, die Anforderungen nach Anhang 4, Teil A, Abschnitt II, erfüllen.
- ² Falls die Waren für das Inverkehrbringen in ein Schutzgebiet bestimmt sind, bezieht sich die Kontrolle nach Absatz 1 auch auf:
- a. besonders gefährliche Schadorganismen nach Anhang 1, Teil B;
 - b. die im Anhang 4, Teil B, erwähnten Anforderungen;
 - c. und, bei den betreffenden Waren, auf besonders gefährliche Schadorganismen nach Anhang 2, Teil B.
- ³ Das zuständige Bundesamt kann:
- a. Wirtspflanzen bestimmter besonders gefährlicher Schadorganismen in unmittelbarer Umgebung der Kulturen den Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 unterstellen;
 - b. für Waren nach Artikel 17 Absatz 2 spezielle Kontrollen vorschreiben, um sicherzustellen, dass eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.
- ⁴ Das zuständige Bundesamt kann technische Bestimmungen für die nach den Absätzen 1–3 vorgesehenen Kontrollen erlassen.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

Art. 21 Pflanzepass für Waren aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft³⁹

¹ Ein Pflanzepass für aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführte Waren wird ausgestellt, wenn anlässlich der Kontrolle nach Artikel 10 festgestellt wird, dass die Importanforderungen erfüllt sind.⁴⁰

² Wenn die Waren für das Inverkehrbringen in ein Schutzgebiet bestimmt sind, wird der spezielle Pflanzepass für Schutzgebiete nur ausgestellt, sofern die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 erfüllt sind.

Art. 22 Ausstellung eines Austauschpasses

¹ Wird eine Warensendung aufgeteilt oder werden mehrere Warensendungen beziehungsweise Waren aus mehreren Sendungen zusammengestellt oder ist der phytosanitäre Status einer Ware zu ändern, so wird der Pflanzepass durch einen beziehungsweise mehrere Austauschpässe mit dem Vermerk «RP» entsprechend Anhang 8 ersetzt.

² Der Austauschpass wird nur ausgestellt, wenn die Identität der Ware gewährleistet ist und kein Befallsrisiko durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 besteht.

4. Kapitel: Zulassung und Pflichten der Betriebe

1. Abschnitt: Zulassung für Produktion, Einfuhr und Inverkehrbringen⁴¹

Art. 23 Zulassung

¹ Betriebe, die Waren nach Anhang 5, Teil A, produzieren oder in Verkehr bringen, oder die Waren nach Anhang 5, Teil B, einführen, sind zulassungspflichtig.

² Die Betriebe werden zugelassen, wenn sie gewährleisten können, dass sie die Pflichten nach Artikel 24 und ihre Ware die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllen. Die Zulassung bezieht sich auf jede einzelne Ware nach Absatz 1. Das zuständige Bundesamt teilt den Betrieben eine Zulassungsnummer zu.

³ Beim Einreichen des Zulassungsgesuchs muss der Gesuchsteller alle Waren nach Absatz 1 anmelden.

⁴ Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind:

- a. Betriebe, deren Gesamtproduktion für den Verkauf auf dem Lokalmarkt an Endverbraucher bestimmt ist, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind;

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

- b. Produzenten, die Waren zum Eigenverbrauch produzieren und diese im eigenen Betrieb verwenden.

⁵ Wenn das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen zu befürchten ist, kann das zuständige Bundesamt die Zulassungspflicht für einen Betrieb nach Absatz 4 anordnen.

Art. 24 Pflichten

¹ Die Betriebe sind gehalten:

- a. dem zuständigen kantonalen Dienst und dem zuständigen Bundesamt, das die Kontrollen durchführt, das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 in ihrem Betrieb und in der näheren Umgebung umgehend zu melden;
- b. über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf oder Weiterverkauf passpflichtiger Waren nach den Artikeln 17, 20, 21 und 22 Buch zu führen, die erhaltenen Pflanzenpässe während mindestens drei Jahren aufzubewahren und diese zusammen mit den verzeichneten Informationen dem zuständigen Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c. dem zuständigen Bundesamt die Einfuhr von Waren nach Anhang 5, Teil B, zu melden;
- d. die Anordnungen des zuständigen Bundesamts nach Artikel 19 und die Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 29 zu befolgen;
- e. alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen zu melden, insbesondere die neuen Waren, die sie einzuführen, zu produzieren oder in Verkehr zu bringen gedenken.

² Die zuständigen Departemente erlassen Vorschriften für die Ausführung der in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Aufzeichnungspflicht.

2. Abschnitt:⁴²

Zulassung für die Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz

Art. 24a Zulassung

¹ Betriebe dürfen Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz nach Anhang 8a behandeln und kennzeichnen, wenn sie zugelassen sind.

² Sie werden zugelassen, wenn sie über die Voraussetzungen für die Behandlung der Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz gemäss den Anforderungen nach Anhang 8a verfügen.

³ Das zuständige Bundesamt teilt den Betrieben eine Zulassungsnummer zu.

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

Art. 24b Pflichten

Die Betriebe müssen:

- a. bei der Herstellung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz zugekaufte Ware nach den Anforderungen gemäss Anhang 8a behandeln oder von einem nach Artikel 24a zugelassenen Betrieb beziehen;
- b. über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf oder Weiterverkauf von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz nach Anhang 8a Buch führen und die diesbezüglichen Lieferscheine und Rechnungen während mindestens zwei Jahren aufbewahren;
- c. dem zuständigen Bundesamt die technischen Unterlagen über die Anlagen zur Behandlung nach Anhang 8a für Kontrollen zur Verfügung stellen;
- d. dem zuständigen Bundesamt alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen melden;
- e. eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 8a verantwortlich ist.

3. Abschnitt: Widerruf und Auflagen⁴³**Art. 25** ...⁴⁴

Das zuständige Bundesamt widerruft die Zulassung oder knüpft ihre Beibehaltung an Bedingungen, wenn:

- a. der Betrieb seine Pflichten nicht mehr erfüllt; oder
- b. die Voraussetzungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses nicht mehr gegeben sind.

5. Kapitel: Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen**1. Abschnitt: Besonders gefährliche Schadorganismen****Art. 26** Verbote

¹ Das Halten, Vermehren oder Verbreiten besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A, und 2, Teil A, in allen ihren Formen und Stadien ist verboten.

² Das Halten, Vermehren oder Verbreiten besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil B, und 2, Teil B, in allen ihren Formen und Stadien ist in den Schutzgebieten verboten.

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

⁴⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

³ Das Halten, Vermehren oder Verbreiten von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die von Organismen nach Absatz 1 befallen sind, ist verboten. In den Schutzgebieten gilt diese Bestimmung sinngemäss für Pflanzen, die von Organismen nach Absatz 2 befallen sind.

⁴ Das zuständige Departement kann den Anbau und das Inverkehrbringen von Pflanzen und Pflanzenteilen verbieten, die gegenüber einem besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind oder dessen Verbreitung offensichtlich begünstigen.

⁵ Das zuständige Bundesamt kann für Forschungs- und Diagnosezwecke Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Handlungs- und Meldepflicht⁴⁵

¹ Wer Waren produziert, importiert, in Verkehr bringt oder anbaut, die von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen sein können, muss alle erforderlichen Massnahmen treffen, um einen solchen Befall zu verhindern; er muss das Auftreten dieser Organismen an Waren oder in Kulturen und deren Umgebung überwachen und ihr Vorkommen oder einen Befallsverdacht unverzüglich dem zuständigen kantonalen Dienst melden.

² In einer Befallszone kann das zuständige Bundesamt die Meldepflicht für einen bestimmten Organismus in den Kulturen aufheben.

³ Die Handlungs- und Meldepflicht nach Absatz 1 gilt ebenfalls für besonders gefährliche Unkräuter nach Anhang 10.⁴⁶

Art. 28 Gebietsüberwachung

¹ Die kantonalen Dienste sind mit der phytosanitären Gebietsüberwachung beauftragt; durch Überwachung der Wirtspflanzen stellen sie das Auftreten und die Verbreitung der in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten besonders gefährlichen Schadorganismen fest. Sie halten sich dabei an die Weisungen des zuständigen Bundesamts, welchem sie ihre Beobachtungen bekannt geben.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Überwachung von besonders gefährlichen Unkräutern nach Anhang 10.⁴⁷

³ Das zuständige Bundesamt kann mit den Kantonen Überwachungskampagnen organisieren, um die Pflanzenschutzlage bezüglich bestimmter besonders gefährlicher oder potenziell besonders gefährlicher Schadorganismen oder Unkräuter abzuklären.⁴⁸

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2531).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2531).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2531).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2531).

Art. 29 Bekämpfungsmassnahmen

¹ Werden besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A und 2, Teil A im Inland festgestellt, einschliesslich in den Produktionsparzellen von Waren, die den Bestimmungen über den Pflanzenpass unterliegen, hat der zuständige kantonale Dienst gemäss Anweisungen des zuständigen Bundesamts geeignete Massnahmen zur Tilgung der Einzelherde zu ergreifen. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen. Die Bestimmungen von Artikel 19 bleiben vorbehalten.

² Die Massnahmen nach Absatz 1 werden in Schutzgebieten getroffen, wenn besonders gefährliche Schadorganismen festgestellt werden, die in den Anhängen 1, Teil B und 2, Teil B aufgeführt sind.

³ Die Kantone können insbesondere:

- a. Kulturen oder Waren, die befallen oder befallsverdächtig sind, bis zur Abklärung des definitiven phytosanitären Status der Quarantäne unterstellen;
- b. die geeignete Verwertung befallener oder befallsverdächtiger Waren anordnen, wenn die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen werden kann;
- c. den Anbau oder das Anpflanzen von Wirtspflanzen in einer von einem besonders gefährlichen Schadorganismus oder seinem Vektor befallenen Parzelle verbieten, bis das Befallsrisiko nicht mehr besteht;
- d. den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verbieten, die gegenüber einem besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind;
- e. das Entfernen solcher Pflanzen in der Umgebung von anfälligen Kulturen anordnen;
- f. Massnahmen gegen Vektoren besonders gefährlicher Schadorganismen anordnen, um deren Ausbreitung zu verhindern;
- g. das Vernichten befallener oder befallsverdächtiger Waren anordnen.

⁴ Die Bewirtschafter und die Bewirtschafterinnen von Parzellen oder Pflanzen, die von einem besonders gefährlichen Schadorganismus befallen sind, oder falls sie nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümer, müssen geeignete Massnahmen treffen, um die Einzelherde zu vernichten. Sie können verpflichtet werden, die Massnahmen von Absatz 3 unter Anleitung des kantonalen Dienstes zu treffen.

⁵ Das zuständige Bundesamt erlässt nach Anhörung der betroffenen kantonalen Diensten Richtlinien zur Gewährleistung einer einheitlichen und sachgerechten Durchführung der Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen.

⁶ Die Absätze 1–5 gelten sinngemäss für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Unkräutern nach Anhang 10.⁴⁹

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2531).

Art. 30 Ausscheidung von Befallszonen

¹ Nach Anhören der zuständigen Dienste der betroffenen Kantone kann das zuständige Bundesamt für einen besonders gefährlichen Schadorganismus nach Anhang 1 oder Anhang 2 Befallszonen ausscheiden.

² Befallszonen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder auf eine andere geeignete Weise zu veröffentlichen.

Art. 31 Beschlagnahme

¹ Die mit Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe des Bundes und der Kantone können Waren, die von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen oder befallsverdächtig sind, sowie damit in Berührung gekommenes Material beschlagnahmen.

² Beschlagnahmte Gegenstände müssen gekennzeichnet werden. Es ist ein genaues Verzeichnis dieser Gegenstände zu erstellen, wobei dem Eigentümer eine Kopie übermittelt wird.

Art. 32 Amtliche Verwertung oder Vernichtung

Waren, die erwiesenermassen oder vermutlich von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, müssen unter amtlicher Aufsicht so verwertet werden, dass eine Einschleppung und Ausbreitung nicht möglich ist. Kommt eine geeignete Verwertung nicht in Frage, so ist die Ware zu vernichten.

2. Abschnitt: Andere Schadorganismen**Art. 33** Verhütung

Die kantonalen Pflanzenschutzdienste organisieren:

- a. einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung gefährlicher Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen und in Kulturen des produzierenden Gartenbaus entdeckt werden;
- b. einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen, sowie über Bekämpfungsmassnahmen, die einer umweltgerechten Produktionsweise entsprechen.

Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen

Wenn andere Schadorganismen als diejenigen nach den Anhängen 1 und 2 und nach Artikel 41 Absatz 6 in einem Kanton landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturen bedrohen, ergreift der zuständige kantonale Dienst geeignete Bekämpfungsmassnahmen; er kann insbesondere:

- a. die obligatorische Meldung des Schadorganismus anordnen;
- b. die Bekämpfung dieses Organismus als obligatorisch erklären;

- c. die Vernichtung der Befallsherde anordnen;
- d. den Anbau der Wirtspflanzen verbieten;
- e. die Rodung der Wirtspflanzen anordnen.

6. Kapitel: Finanzielle Förderung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 35

Keine Beiträge nach dieser Bestimmung werden gewährt für die Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen im Landesinnern, wenn durch die Massnahmen ausschliesslich gefährdete wild lebende Pflanzen oder Zierpflanzen geschützt werden sollen, die nicht den produzierenden Gartenbau betreffen.

2. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau

Art. 36 Abfindungen für Schäden durch Massnahmen des Bundes⁵⁰

¹ Für Schäden, die sich aus den vom BLW auf Grund dieser Verordnung getroffenen Massnahmen ergeben, wird nur in besonderen Härtefällen eine Entschädigung geleistet. Keine Entschädigung wird gewährt, wenn sich der Geschädigte nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung gehalten hat. Die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958⁵¹ bleiben vorbehalten.⁵²

² Begehren um Entschädigung sind sofort nach Feststellung der Schädigung, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen, dem Bundesamt einzureichen und zu begründen.

Art. 37 Beiträge an Kantone

¹ Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen oder den Gemeinden aus der Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen. Er richtet den Gemeinden keine direkten Beiträge an ihre Kosten aus.

² Als anerkannte Kosten gelten die nachstehenden Aufwendungen für Massnahmen, die sich auf die Artikel 28 und 29 stützen, inklusive gegen Organismen nach Artikel 41 Absatz 6:

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4925).

⁵¹ SR 170.32

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4925).

- a. Besoldungen, Taggelder, Honorare und Reisekosten der Hilfskräfte, welche die Kantone für Bekämpfungsmassnahmen anstellen;
- b. weitere Kosten der Durchführung von Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen;
- c.⁵³ Abfindungen an Eigentümer von Gegenständen, die auf Grund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 29 Absätze 3 und 6 in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden.

³ Die Entschädigungsansätze für Hilfskräfte sind in der landwirtschaftlichen Vergütungsverordnung vom 6. Dezember 1994⁵⁴ festgelegt.

⁴ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) kann die Ansätze der Abfindungen für Kulturen oder Pflanzen, die von Bekämpfungsmassnahmen betroffen sind, festlegen. Es kann die Gewährung von Abfindungen auf die durch die Vernichtung befallener Pflanzen entstandenen Verluste beschränken, vor allem wenn andere Massnahmen als die Vernichtung in Frage kommen.

⁵ Der Bund bezahlt den Kantonen keine Beiträge:

- a. wenn die anerkannten Kosten eines Kantons jährlich weniger als 2000 Franken betragen;
- b. zur Abfindung der Verluste durch die Vernichtung von Pflanzen in öffentlichen Grünzonen und auf Privatgrundstücken, die nicht für berufliche Zwecke genutzt werden;
- c. für Bekämpfungsmassnahmen, die weiter gehen als es die vom zuständigen Bundesamt erlassenen Richtlinien nach Artikel 29 vorschreiben;
- d. an die Kosten der von den Kantonen getroffenen Bekämpfungsmassnahmen in Befallszonen, wie die Vernichtung und Entsorgung befallener Pflanzen und Pflanzenteile; vorbehalten bleiben wegen besonders hoher Ausbreitungsgefahr durch das Bundesamt angeordnete Eindämmungsmassnahmen sowie Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 3;
- e. an die Kosten der in Artikel 33 und 34 erwähnten Tätigkeiten;
- f. wenn Pflanzen oder andere Gegenstände vernichtet werden mussten, weil sich der Geschädigte oder der Verursacher nicht an die Vorschriften dieser Verordnung oder an darauf gestützte Anordnungen der zuständigen Behörde gehalten hat;
- g. wenn Begehren für Abfindungen mehr als ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen eingereicht werden.

⁶ Der Bund vergütet 75 Prozent der anerkannten Kosten beim erstmaligen Auftreten von besonders gefährlichen Schadorganismen, wenn die Verbreitungsgefahr besonders hoch, die Tilgung in den betreffenden Situationen aber noch aussichtsreich ist.

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2531).

⁵⁴ SR 916.013

Art. 38⁵⁵**3. Abschnitt: Besondere Bestimmung für den Wald****Art. 39**

Die Förderung forstlicher Pflanzenschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 44 und 45 der Waldverordnung vom 30. November 1992⁵⁶.

7. Kapitel: Organisation und Vollzug**Art. 40** Zuständigkeit der Eidgenössischen Departemente

¹ Das EVD ist für die Bereiche landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau zuständig.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist für die Bereiche Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wild lebende Pflanzen zuständig.

³ Das EVD und das UVEK passen je nach Zuständigkeit gemäss den Absätzen 1 und 2 die Anhänge 1–8a an, um:⁵⁷

- a. zu verhindern, dass ein neuer Schadorganismus, der für Pflanzen in der Schweiz besonders gefährlich ist, eingeschleppt wird oder sich ausbreitet;
- b. der Änderung internationaler Pflanzenschutznormen Rechnung zu tragen;
- c. den Stand der Technik der Quarantänemethoden zu berücksichtigen;
- d. der Entwicklung der Pflanzenschutzlage in der Schweiz Rechnung zu tragen.

⁴ Sind für die nach Absatz 3 notwendigen Anpassungen sowohl das EVD als auch das UVEK zuständig, so passt das EVD mit Zustimmung des UVEK die Anhänge 1–8a an.⁵⁸

⁵ Das EVD und das UVEK koordinieren ihre Bestrebungen für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 41 Zuständigkeit der Bundesämter

¹ Das BLW ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften in den Bereichen landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau zuständig.

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4925).

⁵⁶ SR 921.01

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

² Das BAFU ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wild lebende Pflanzen zuständig.

³ Sind im Vollzug die Zuständigkeitsbereiche nach den Absätzen 1 und 2 betroffen, so entscheidet das BLW mit Zustimmung des BAFU.

⁴ Das BLW gewährleistet die Koordination und die Kontakte im Pflanzenschutzbereich auf internationaler Ebene.

⁵ Das BLW und das BAFU arbeiten zusammen, um eine einheitliche und kohärente Umsetzung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.

⁶ Falls neue, besonders gefährliche Schadorganismen auftauchen, die nicht in den Anhängen 1 oder 2 aufgeführt sind, oder falls sich wegen eines besonders gefährlichen Schadorganismus die phytosanitäre Situation in einem Land verschlechtert und die Einfuhr bestimmter Waren aus diesem Land für einen Teil oder die ganze Schweiz ein phytosanitäres Risiko birgt, kann das zuständige Bundesamt vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 4, 5, 16, 17, 26, 27, 28, 29, 31 und 32 anordnen. Der Antrag zur Anpassung der betroffenen Anhänge muss sobald als möglich dem zuständigen Departement unterbreitet werden.⁵⁹

Art. 42 Aufgaben der Bundesämter

¹ Die zuständigen Bundesämter erfüllen folgende Aufgaben:

- a. sie bestimmen die gegen das Auftreten und die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen im Inland zu treffenden Schutzmassnahmen und beaufsichtigen ihre Ausführung;
- b. sie stellen die für die Zulassung zum Verkehr im Ausland erforderlichen Pflanzenschutzzeugnisse aus;
- c. sie registrieren die zulassungspflichtigen Betriebe und stellen die für das Inverkehrbringen der Waren in der Schweiz erforderlichen Pflanzenpässe aus;
- d. sie setzen nach Anhören der für den Vollzug der Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut verantwortlichen Dienste und der betroffenen Berufsorganisationen die bei der Produktion von Saat- und Pflanzgut erforderlichen Pflanzenschutzmassnahmen um;
- e. sie informieren die Kantone und die Berufsorganisationen über das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen, stellen entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung und bilden die Sachverständigen aus;
- f. sie üben die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der kantonalen Dienste und der im Rahmen dieser Verordnung beauftragten Stellen aus.

² Wenn ein Betrieb gleichzeitig landwirtschaftliche Pflanzen und Zier- bzw. Waldpflanzen produziert, sollen die Bundesämter Doppelkontrollen vermeiden.

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2003 (AS 2003 1858).

Art. 43 Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst

¹ Das BLW und das BAFU bezeichnen gemeinsam den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst. Sie legen fest:

- a. seine Geschäftsordnung;
- b. die Aufgaben, die sie diesem Dienst übertragen.

² Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BLW und des BAFU zusammen.

Art. 44 Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange des forstlichen Pflanzenschutzes zuständig.

Art. 45 Kantonale Dienste

¹ Die kantonalen Dienste sind für die Ergreifung der in dieser Verordnung beschriebenen Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen im Landesinnern zuständig, soweit diese Massnahmen nicht den zuständigen Bundesämtern obliegen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit den anderen betroffenen Kantonen und den zuständigen Bundesämtern.

² Die kantonalen Dienste:

- a. informieren die zuständigen Bundesämter über die erhaltenen Meldungen nach Artikel 27 und die Ergebnisse der Gebietsüberwachung nach Artikel 28;
- b. beteiligen sich an den Massnahmen zur Erhebung der phytosanitären Situation eines bestimmten Organismus.
- c. beteiligen sich an vorbeugenden Massnahmen nach Artikel 41 Absatz 6;
- d. sorgen für die Bekanntmachung der Erkennungsmerkmale der zu meldenden besonders gefährlichen Schadorganismen.

³ Die kantonalen Dienste klären die Produzenten und -innen und weitere interessierte Kreise laufend über das Auftreten und die konkreten Auswirkungen besonders gefährlicher Schadorganismen auf. Mittels Auskünften, Vorführungen und Kursen sorgen sie dafür, dass in Frage kommende Bekämpfungsmassnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden. Dabei sind die Anweisungen des zuständigen Bundesamtes zu befolgen.

Art. 46 Erhebungen und Kontrollmassnahmen

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe befugt, Erhebungen und Kontrollmassnahmen anzuordnen, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind.

² Zu diesem Zwecke sind die genannten Organe oder ihre Beauftragten ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Es ist ihnen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen und nötigenfalls Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

³ Die genannten Organe oder ihre Beauftragten sind auch berechtigt zu prüfen, ob die Massnahmen und Anordnungen über den Pflanzenschutz eingehalten sind bei Betrieben und Personen, die:

- a. in irgendeiner Weise mit besonders gefährlichen Schadorganismen zu tun haben, die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind oder für die vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 41 Absatz 6 angeordnet worden sind;
- b. gewerblich mit Waren umgehen, die solche Organismen enthalten können.

Art. 47 Andere Stellen

¹ Die zuständigen Bundesämter können ihnen zustehende Aufgaben wie folgt anderen Dienststellen oder unabhängigen Organisationen übertragen:

- a. Eidgenössische Zollverwaltung: Kontrollen bei der Einfuhr nach Artikel 10 Absatz 1;
- b.⁶⁰ unabhängige Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes bzw. Artikel 32 des Waldgesetzes: Kontrollen der Produktionsparzellen und Ausstellen von Pflanzenpässen nach Artikel 20 und Kontrollen der Betriebe nach Artikel 24a;
- c. zuständige kantonale Dienste: Kontrollen bei der Ausfuhr und Ausstellen von Pflanzenschutzzeugnissen nach Artikel 13.

² Die Kontrollorganisationen dürfen für ihre Kontrolltätigkeit kostendeckende Gebühren erheben.

³ Die nach kantonalem Recht zuständigen Polizeiorgane sowie das Personal der Zoll-, Post-, Bahn-, Schifffahrts- und Flughafenverwaltungen haben die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 48 Gebühren

¹ Das zuständige Bundesamt erhebt eine Gebühr von 90 bis 150 Franken pro Arbeitsstunde, wenn:⁶¹

- a. eine Kontrolle nach Artikel 10 ausnahmsweise ausserhalb der für die Pflanzenschutzkontrolle üblichen Öffnungszeiten durchgeführt wird;
- b. die Ware gemäss Artikel 10 Absatz 3 einer eingehenden Kontrolle unterzogen wird;
- c. das zuständige Bundesamt ausserordentliche Massnahmen, wie Quarantänemassnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 4 und 10 Absatz 5 anordnet;

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

- d. für eingehende Kontrollen nach Artikel 12 Absatz 2;
- e. für die Ausstellung des Austauschpasses nach Artikel 22;
- f. für eingehende Kontrollen nach Artikel 20 Absätze 2 und 3, wenn ein Befallsverdacht besteht.
- g.⁶² die Anforderungen an die Zulassung der Betriebe nach Artikel 24a kontrolliert werden.

² Wenn eine Untersuchung nach Artikel 10 Absatz 3 angeordnet wird, gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Importeurs.

³ Für die Ausstellung des Pflanzenschutzzeugnisses für die Ausfuhr werden eine Gebühr von 20 Franken sowie eine Gebühr von 50 Rappen pro Kilometer für die Transportkosten erhoben. Wenn die Arbeitsdauer mehr als eine Stunde beträgt, berechnet sich die Gebühr nach Absatz 1.

⁴ Für die im Rahmen der Einfuhr durchgeführte Tätigkeit kann die Zollstelle die in Absatz 1 erwähnten Gebühren erheben.⁶³

⁵ Eine Gebühr von 20 Franken wird unter Vorbehalt der Bestimmungen einer zusätzlichen Kontrolle für die Erteilung der Einfuhrbewilligung nach Artikel 5 erhoben.

⁶ Im Übrigen gelten:

- a. die Verordnung vom 18. Oktober 2000⁶⁴ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft in den Vollzugsbereichen des BLW (Art. 41 Abs. 1);
- b. die Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005⁶⁵ in den Vollzugsbereichen des BAFU (Art. 41 Abs. 2).⁶⁶

8. Kapitel: Einspracheverfahren

Art. 49

Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 41 Absätze 1 und 3 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BLW Einsprache erhoben werden.

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2005 (AS **2005** 1443).

⁶³ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 55 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR **631.01**).

⁶⁴ [AS **2000** 2698, **2001** 1191 Art. 51 Ziff. 5, **2003** 152 Ziff. II 5319, **2005** 3035 Art. 69 Ziff. 1. AS **2006** 2689 Art. 6]. Siehe heute die V vom 16. Juni 2006 (SR **910.11**).

⁶⁵ SR **814.014**

⁶⁶ Fassung gemäss Art. 8 Ziff. 2 der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (SR **814.014**).

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 5. März 1962⁶⁷ über Pflanzenschutz;
2. die Verordnung des EVD vom 25. Januar 1982⁶⁸ über die Meldung von gemeingefährlichen Schädlingen und Krankheiten;
3. der Bundesratsbeschluss vom 5. März 1962⁶⁹ über die Bekämpfung des Kartoffelkrebes und des Kartoffelnematoden;
4. die Verordnung vom 28. April 1982⁷⁰ über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, des Feuerbrandes und der gemeingefährlichen Obstvirosen;
5. die Verordnung des EVD vom 17. Juni 1987⁷¹ über die Festsetzung eines Schwellenwertes und eines Stichprobeverfahrens, die bei der Kontrolle importierter Fruchtepartien in Bezug auf einen allfälligen Befall mit San-José-Schildlaus angewendet werden.
6. die Verordnung vom 30. November 1992⁷² über den forstlichen Pflanzenschutz im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr;

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

*1. Artenschutzverordnung vom 19. August 1981*⁷³

Art. 2 Abs. 1

...

*2. Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999*⁷⁴

Art. 2 Abs. 5

...

Art. 13 Abs. 2 Bst. c, i sowie j

...

⁶⁷ [AS 1962 205 760, 1968 1485 Ziff. II Abs. 2 Ziff. 9, 1972 2868, 1974 1227, 1977 931, 1979 750, 1982 1508, 1984 298, 1985 670 Ziff. I 9, 1986 1420, 1989 86 300, 1990 770, 1993 104 Art. 43 Ziff. 1, 1995 2006 4932 Art. 3 Ziff. 16 5627, 1997 1219, 1999 303 Ziff. I 15, 2000 312 Ziff. I Art. 24]

⁶⁸ [AS 1982 151, 1983 1333, 1989 346, 1996 101, 1999 407 Ziff. I 3]

⁶⁹ [AS 1962 235, 1968 1485 Ziff. II Abs. 2 Ziff. 11, 1972 2919 Ziff. II, 1999 303 Ziff. I 16]

⁷⁰ [AS 1982 707, 1991 1066, 1995 5630, 1996 1036, 1997 1223, 1999 303 Ziff. I 17]

⁷¹ [AS 1987 918, 1996 102]

⁷² [AS 1993 104, 1995 4932 Art. 3 Ziff. 19, 2000 703 Ziff. II 18]

⁷³ SR 453. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁴ SR 814.911. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 28 Abs. 1 Bst. c und i

...

3. Waldverordnung vom 30. November 1992⁷⁵

Art. 22 Abs. 2^{bis}

...

Art. 30 Abs. 4

...

4. Landwirtschaftliche Vergütungsverordnung vom 6. Dezember 1994⁷⁶

Art. 1 Bst. d

...

Art. 13 Abs. 1^{bis}

...

5. Verordnung vom 18. Oktober 2000⁷⁷ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

Art. 2 Abs. 2^{bis}

...

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betriebe, die gemäss Artikel 23 der Zulassungspflicht unterstehen, müssen das Zulassungsgesuch spätestens am 31. Dezember 2001 beim zuständigen Bundesamt einreichen.

² Waren, die nach Artikel 17 Absatz 1 einen Pflanzenpass benötigen, dürfen bis zum 31. März 2002 ohne Pass in Verkehr gebracht werden.

³ Waren, die eingeführt oder ausserhalb eines Schutzgebietes produziert werden und die nach Artikel 17 Absatz 2 einen Pflanzenpass benötigen und in einem Schutzgebiet in Verkehr gebracht werden sollen, dürfen bis zum 15. September 2001 ohne Pass in Verkehr gebracht werden. Die Betriebe, die solche Waren in Verkehr bringen, müssen ihr Zulassungsgesuch bis zum 15. Juli 2001 einreichen.

⁷⁵ SR 921.01. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁶ SR 916.013. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁷ SR 910.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Schlussbestimmung zur Änderung vom 20. April 2004⁷⁸

Pflanzen nach Punkt 21 Teil B des Anhangs 4, die auf Feldern erzeugt und erhalten wurden, die sich in nach altem Recht amtlich ausgewiesenen Sicherheitszonen befinden, können in die in Punkt 21 Teil B dieses Anhangs definierten Schutzgebiete bis 1. April 2005 eingeführt und in Verkehr gebracht werden.

⁷⁸ AS 2004 2201

Teil A

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz verboten ist

Abschnitt I

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Acleris* spp. (aussereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thompson)
- 4.1 *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (aussereuropäische Populationen), als Vektor folgender Viren:
 - (a) Bean golden mosaic virus
 - (b) Cowpea mild mottle virus
 - (c) Lettuce infectious yellows virus
 - (d) Pepper mild tigré virus
 - (e) Squash leaf curl virus
 - (f) Euphorbia mosaic virus
 - (g) Florida tomato virus
8. *Cicadellidae* (aussereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa* [Well & Raju]), wie:
 - (a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - (b) *Draeculacephala minerva* Ball
 - (c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (aussereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
- 10.1 *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
- 10.2 *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
- 10.3 *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim

⁷⁹ Bereinigt durch Ziff. II der V vom 16. Juni 2003 (AS 2003 1858) und Ziff. I der V des EVD vom 16. Mai 2007 (AS 2007 2369)

- 10.4 *Diabrotica virgifera* Le Conte
11. *Heliothis zea* (Boddy)
- 11.1 *Hirschmanniella* spp., ausser *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
12. *Liriomyza sativae* Blanchard
13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh & Allen
- 13.1 ...
- 13.2 ...
14. *Monochamus* spp. (aussereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
- 16.1 *Naupactus leucoloma* Boheman
- 16.2 *Popillia japonica* Newman
17. *Premnotrypes* spp. (aussereuropäische Arten)
18. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
19. *Pseudopityophthorus pruinosus* (Eichhoff)
20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
24. *Thrips palmi* Karny
25. *Tephritidae* (aussereuropäische Arten) wie
 - (a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - (b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - (c) *Anastrepha obliqua* Macquart
 - (d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
 - (e) *Dacus ciliatus* Loew
 - (f) *Dacus cucurbitae* Coquillet
 - (g) *Dacus dorsalis* Hendel
 - (h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
 - (i) *Dacus tsuneonis* Miyake
 - (j) *Dacus zonatus* Saund
 - (k) *Epochra canadensis* (Loew)
 - (l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
 - (m) *Pardalaspis quinaria* Bezzi
 - (n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
 - (o) *Rhacochlaena japonica* Ito
 - (p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
 - (r) *Rhagoletis indifferens* Curran
 - (t) *Rhagoletis mendax* Curran

(u) *Rhagoletis pomonella* (Walsh)

(v) *Rhagoletis ribicola* Doane

(w) *Rhagoletis suavis* (Loew)

26. *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (aussereuropäische Populationen)

27. *Xiphinema californicum* Lamberti & Bleve-Zacheo

b. Bakterien

1. *Xylella fastidiosa* (Well & Raju)

1.1 *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al.* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis *et al.*

1.2 *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith

c. Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt

2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel

3. *Cronartium* spp. (aussereuropäische Arten)

4. *Endocronartium* spp. (aussereuropäische Arten)

5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto & Ito

6. *Gymnosporangium* spp. (aussereuropäische Arten)

7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba & Pouzar

7.1 *Leptographium wagneri*

8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis

8.1 *Melampsora medusae* Thümen

9. *Monilinia fruticola* (Winter) Honey

10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito *et al.*

11. *Mycosphaerella populorum* G.E. Thompson

12. *Phoma andina* Turkensteen

13. *Phyllosticta solitaria* Ell. & Ev.

14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone & Boerema

15. *Thecaphora solani* Barrus

15.1 *Tilletia indica* Mitra

16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm phloem necrosis mycoplasma

2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie

(a) Andean potato latent virus

(b) Andean potato mottle virus

- (c) Arracacha virus B, oca strain
 - (d) Potato black ringspot virus
 - (e) Potato spindle tuber viroid
 - (f) Potato virus T
 - (g) aussereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y^o, Yⁿ und Y^c) und Potato leaf roll virus
3. Tobacco ringspot virus
 4. Tomato ringspot virus
 5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie
 - (a) Blueberry leaf mottle virus
 - (b) Cherry rasp leaf virus (amerikanischer Erreger)
 - (c) Peach mosaic virus (amerikanischer Erreger)
 - (d) Peach phony rickettsia
 - (e) Peach rosette mosaic virus
 - (f) Peach rosette mycoplasma
 - (g) Peach X-disease mycoplasma
 - (h) Peach yellows mycoplasma
 - (i) Plum line pattern virus (amerikanischer Erreger)
 - (j) Raspberry leaf curl virus (amerikanischer Erreger)
 - (k) Strawberry latent «C» virus
 - (l) Strawberry vein banding virus
 - (m) Strawberry witches' broom mycoplasma
 - (n) aussereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
 6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie
 - (a) Bean golden mosaic virus
 - (b) Cowpea mild mottle virus
 - (c) Lettuce infectious yellows virus
 - (d) Pepper mild tigré virus
 - (e) Squash leaf curl virus
 - (f) Euphorbia mosaic virus
 - (g) Florida tomato virus

e. Parasitäre Pflanzen

1. *Arceuthobium* spp. (aussereuropäische Arten)

Abschnitt II**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
3. *Heliothis armigera* (Hübner)
- 4.–5. ...
- 6.1 *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen)
- 6.2 *Meloidogyne fallax* Karssen
7. *Opogona sacchari* (Bojer)
- 8.a *Rhagoletis completa* Cresson
- 8.b *Rhagoletis indifferens* Curran
- 8.1 *Rhizoecus hibisci* Kawai & Tagaki
9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b. Bakterien

....

c. Pilze

2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Apple proliferation mycoplasm
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
3. Pear decline mycoplasm

Teil B**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) verboten ist**

 Art

 Schutzgebiete

...

Anhang 2⁸⁰

(Art. 1, 3–5, 16, 17, 20, 22, 24, 26–30, 34, 40, 41 und 46)

Teil A

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz bei Befall bestimmter Waren verboten ist

Abschnitt I

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
8. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Buhner) Nickle <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte, sowie Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
9. <i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
11. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
12. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern
15. <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

⁸⁰ Bereinigt durch Ziff. I der V des EVD vom 15. April 2002 (AS 2002 945), vom 13. März 2003 (AS 2003 548), Ziff. II der V vom 16. Juni 2003 (AS 2003 1858), Ziff. I Abs. 1 der V des EVD vom 20. April 2004 (AS 2004 2201) und Ziff. I der V des EVD vom 14. Febr. 2005 (AS 2005 1103).

Art	Befallsgegenstand
18. <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Saatgut von <i>Cruciferae</i> , <i>Gramineae</i> und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
19. <i>Margarodes</i> , aussereuropäische Arten, wie a) <i>Margarodes vitis</i> (Phillipi) b) <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk c) <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchte und Samen
20. <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
21. <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard & Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
22. <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
23.1 <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne	Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
28. <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) von mehr als 3 m Höhe, ausser Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
29. <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
3. <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Zea mays</i> L.
5.1 <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (aussereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
1.1 <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller	Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA.

Art	Befallsgegenstand
2. <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Atropellis</i> spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4. <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in den USA und Kanada, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada
5. <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori & Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte, und Holz von <i>Pinus</i> L.
8. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
13. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , ausser Samen und Früchte
14. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte
15. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka & Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Beet curly top virus (ausser-europäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
5. Cherry leaf roll virus (*)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
7.1 Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte
9. Little cherry pathogen (ausser-europäische Isolate)	Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> L., <i>Prunus avium</i> L., <i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus yedoensis</i> Matsum sowie ihre Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11.1 Plum pox virus (Sharka)	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. Prunus necrotic ringspot virus (**)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt

(*) Cherry leaf roll virus tritt in der Schweiz auf *Rubus* L. nicht auf.

(**) Prunus necrotic ringspot virus tritt in der Schweiz auf *Rubus* L. nicht auf

Abschnitt II

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte
3. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L. wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt
4. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston «Golden Yellow», <i>Galanthus</i> L., <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
8. <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen.
9. <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen.

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis <i>et al.</i>	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
2. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt
3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
6. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier <i>et al.</i>) Young <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Phaseolus</i> L.
8. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. und <i>Capsicum</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt
10. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>Platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
1.1 <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. <i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

Art	Befallsgegenstand
8. <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni	Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.
9. <i>Puccinia horiana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
10. <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. Chrysanthemum stunt viroid	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
8. Potato stolbur mycoplasma	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11. Strawberry crinkle virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
13. Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
14. Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
15. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L. <i>Capsicum annum</i> L., <i>Cucumis melo</i> L., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., alle Sorten neu-guineischer Hybriden von <i>Impatiens</i> L., <i>Lactuca sativa</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Nicotiana tabacum</i> L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, <i>Solanum melongena</i> L., <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
16. Tomato yellow leaf curl virus	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

Teil B**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) bei Befall bestimmter Waren verboten ist****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
...		

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzenteile, ausser Früchte, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschliesslich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	Kantone VD, VS, FR, BE (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald) und GR

Anhang 3⁸¹
(Art. 4 und 40)

Teil A Waren, deren Einfuhr verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte	Aussereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Aussereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Länder Nordamerikas
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Alle Länder
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., ausser <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Aussereuropäische Länder
9.1 Pflanzen von <i>Photinia</i> Lindl., ausgenommen <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Vereinigte Staaten von Amerika, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
9.2 Pflanzen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. und <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot	Alle Länder
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Alle Länder, ausgenommen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, ausser Litauen und Anbaugelände oder -orte Polens, die nicht infolge der Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen gegen <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, die vom BLW anerkannt sind und den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen entsprechen, als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival gelten

⁸¹ Bereinigt durch Ziff. I der V des EVD vom 15. April 2002 (AS 2002 945), vom 13. März 2003 (AS 2003 548), Ziff. II der V vom 16. Juni 2003 (AS 2003 1858), Ziff. I Abs. 1 der V des EVD vom 20. April 2004 (AS 2004 2201) und Ziff. I der V des EVD vom 14. Febr. 2005 (AS 2005 1103).

Bezeichnung	Ursprungsland
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 3 Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Alle Länder, ausgenommen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, ausser Litauen
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, ausser den in Anhang 3 Teil A Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I gelten, alle Länder mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> – der Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, ausser Litauen, – von Israel, Marokko, Tunesien und der Türkei, – der europäischen Länder, die entweder vom BLW als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> anerkannt worden sind, oder in denen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten worden sind, die vom BLW anerkannt sind
13. Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und den unter Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Waren	Alle Länder, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Belarus, Georgien, Moldau, Russland, Ukraine und Länder ausserhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchten	Alle Länder, ausgenommen Mitgliedstaaten der europäischen Union
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs 3, Teil A, Nummer 9, gegebenenfalls aussereuropäische Länder, ausgenommen Länder des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika
19. Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i> , ausser Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> , <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Alle Länder, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

Teil B

Waren, deren Einfuhr in Schutzgebiete verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
<p>1. Unbeschadet der Verbote, die für Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 gelten, Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung</p> <ul style="list-style-type: none"> – in anderen Ländern als solchen, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. vom BLW anerkannt worden sind, oder – in Gebieten, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind, oder – in anderen Gebieten als jene, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft: <ul style="list-style-type: none"> – als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al., oder – als «Pufferzone» erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. 	<p>Kantone VD, VS, FR, BE (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald) und GR</p>

*Anhang 4*⁸²
(Art. 5, 8, 11, 17, 20 und 40)

Teil A Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren

Abschnitt I Waren ausländischen Ursprungs aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, – Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, <p>auch ohne natürliche Oberflächenrundung des Holzes, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird, oder b) sachgerechte Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder c) sachgerechte Kesseldrucktränkung mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.

⁸² Bereinigt durch Ziff. I der V des EVD vom 15. April 2002 (AS 2002 945), vom 13. März 2003 (AS 2003 548), Ziff. II der V vom 16. Juni 2003 (AS 2003 1858), Ziff. II Abs. 1 der V vom 16. Juni 2003 (AS 2004 1435), Ziff. I Abs. 1 der V des EVD vom 20. April 2004 (AS 2004 2201), Ziff. I der V des EVD vom 14. Febr. 2005 (AS 2005 1103) und vom 16. Mai 2007 (AS 2007 2369). Siehe auch die SchlB Änd. vom 20. 4. 2004 hierov.

Waren	Besondere Anforderungen
<p><i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p> <p>1.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja L.</i>, in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <p>a) sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten; letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben, oder</p> <p>b) sachgerechte Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassene Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.</p>
<p>1.3 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i>, ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) frei von Rinde ist oder</p> <p>b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % der Trockenmasse (TS) unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder</p> <p>c) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird, oder</p> <p>d) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>e) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem vom BAFU zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem</p>

Waren	Besondere Anforderungen
1.4 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja</i> L., in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bührer) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist	<p>Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von entrindetem Rundholz stammt, oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder c) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.
1.5 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser: <ul style="list-style-type: none"> – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus Gebieten stammt, die als frei von <ul style="list-style-type: none"> – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsart» in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung vermerkt, oder b) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen) verursacht werden und einen Durchmesser von mehr als 3 mm haben, oder c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.6 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne natürliche Oberflächenrundung des Holzes, mit Ursprung in anderen Ländern als: <ul style="list-style-type: none"> – Russland, Kasachstan und der Türkei, – europäischen Ländern, – Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den 	<ul style="list-style-type: none"> d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird, oder e) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder f) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem vom BAFU zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden. <p>Amtlliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (ausser-europäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung

Waren	Besondere Anforderungen
USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist	mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden oder e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird.
1.7 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) gewonnen wurde, mit Ursprung in: <ul style="list-style-type: none"> – Russland, Kasachstan und der Türkei, – anderen aussereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 	Amtliche Feststellung, dass das Holz <ul style="list-style-type: none"> a) aus Gebieten stammt, die als frei von <ul style="list-style-type: none"> – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsart» in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung vermerkt, oder b) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder d) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m²) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.
2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen	Das Verpackungsmaterial aus Holz muss: <ul style="list-style-type: none"> – einer der zugelassenen Massnahmen gemäss Anhang I des Internationalen Standards für

Waren	Besondere Anforderungen
<p>Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde</p>	<p>Phytopanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (<i>Guidelines for regulating wood packaging material in international trade</i>) unterzogen worden sein, und</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Kennzeichen tragen, <ul style="list-style-type: none"> a) das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode, einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der zugelassenen Massnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäss Anhang II des Internationalen Standards für Phytopanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (<i>Guidelines for regulating wood packaging material in international trade</i>) entspricht, und b) bei ab dem 1. März 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz auch das Bildzeichen gemäss Anhang II des vorgenannten FAO Standards umfasst. Bei vor dem 28. Februar 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz muss dieses Bildzeichen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 nicht angegeben werden, und <ul style="list-style-type: none"> – ab dem 1. Januar 2009 aus entrindetem Rundholz hergestellt sein; der Code zur Identifizierung der zugelassenen Massnahme nach dem zweiten Gedankenstrich Buchstabe a muss durch die Buchstaben «DB» ergänzt werden
<p>2.1 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausser Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz zur Furnierherstellung, – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss mit Ursprung in den USA und Kanada 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
<p>2.2 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.</p>
<p>3. Holz von <i>Quercus</i> L., ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde oder b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt

Waren	Besondere Anforderungen
<p>und anderen Böttcherwaren und hölzernen Teilen davon, einschliesslich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p>	<p>des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, oder</p> <p>c) rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heissluft- oder Heisswasserbehandlung desinfiziert worden ist, oder</p> <p>d) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
4. ...	
5. Holz von <i>Platanus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
6. Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> – rindenfrei ist oder – einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
7.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <ul style="list-style-type: none"> – <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, – <i>Platanus</i> L., mit Ursprung in den USA oder Armenien, – <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist oder c) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.</p>
<p>7.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holz-ausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus L.</i> gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder</p> <p>b) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>c) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.</p>
<p>7.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde</p> <p>a) einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>b) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56° C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.</p>
<p>8. Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde</p>	<p>Das Holz muss:</p> <p>a) einer der zugelassenen Massnahmen gemäss Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (<i>Guidelines for regulating wood packaging material in international trade</i>) unterzogen worden sein, und ein Kennzeichen tragen, das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode, einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der</p>

Waren	Besondere Anforderungen
8.1 Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>zugelassenen Massnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäss Anhang II des Internationalen Standards für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (<i>Guidelines for regulating wood packaging material in international trade</i>) entspricht, oder</p> <p>b) vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 aus rindenfreiem Holz hergestellt sein, das frei ist von Schädlingen und Anzeichen lebender Schädlinge, und</p> <p>c) ab dem 1. Januar 2009 aus entrindetem Rundholz hergestellt sein; der Code zur Identifizierung der zugelassenen Massnahme nach Buchstabe a muss durch die Buchstaben «DB» ergänzt werden.</p>
8.2 Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 8.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.</p>
9. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1 und 8.2 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers oder <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker festgestellt wurden.</p>
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 9 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.</p>
11.01 Pflanzen von <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in den USA	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Punkt 2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
11.1 Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Punkt 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Punkt 11.01 gelten, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (ausser-europäische Erreger) festgestellt wurden.
11.2 Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
11.3 Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde, in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde.
12. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
13.1 Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
13.2 Pflanzen von <i>Populus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 3 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.
14. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasma festgestellt wurden.
15. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 3 Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder – die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.
16. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> – die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder – die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, oder – die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und Behandlung unterzogen wurden, die gewährleisten, dass die Früchte frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey sind.

Waren	Besondere Anforderungen
17. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind oder b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind oder c) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> aufgewiesen haben, entfernt wurden.
18. Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziacaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beiegefügtem Nährsubstrat	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind, oder b) repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test auf zumindest <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen haben.
19.1 Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Eil. & Ev. bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 9 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Eil. & Ev. festgestellt wurden.</p>
19.2 Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist. Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind: – bei <i>Fragaria</i> L.:	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht wurden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – Phytophthora fragariae Hickman var. Fragariae, – Arabis mosaic virus, – Raspberry ringspot virus, – Strawberry crinkle virus, – Strawberry latent ringspot virus, – Strawberry mild yellow edge virus, – Tomato black ring virus, – Xanthomonas fragariae Kennedy & King; – bei <i>Malus</i> Mill.: <ul style="list-style-type: none"> – Phyllosticta solitaria Ell. & Ev.; – bei <i>Prunus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Apricot chlorotic leafroll mycoplasm, – <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye; – bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.; – bei <i>Pyrus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Phyllosticta solitaria Ell. & Ev.; – bei <i>Rubus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Arabis mosaic virus – Raspberry ring spot virus – Strawberry latent ring spot virus – <i>Tomato</i> black ring virus; – bei allen Arten: <ul style="list-style-type: none"> aussereuropäische Viren und virus-ähnliche Krankheitserreger 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasm befallen zu sein, während der drei letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
<p>20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Pear decline mycoplasm bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p>
<p>21.1 Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist. Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strawberry latent «C» virus – Strawberry vein banding virus – Strawberry witches' broom mycoplasm 	<p>a) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.
<p>21.2 Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entweder an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden oder b) bei Gewebekulturen die Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht, oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.
<p>21.3 Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 19.2, 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p>
<p>22.1 Pflanzen von <i>Malus Mill.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden beson-</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>ders gefährlichen Schadorganismen an <i>Malus</i> Mill. bekannt ist. Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) – Tomato ringspot virus 	<p>und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>22.2 Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist,</p> <p>b) aa) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.</p>
<p>23.1 Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus amygdalus</i> Batsch, – <i>Prunus armeniaca</i> L., – <i>Prunus bliretiana</i> André, – <i>Prunus brigantina</i> Vill., – <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh., – <i>Prunus cistena</i> Hansen, – <i>Prunus curdica</i> Fenzl. & Fritsch., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>Domestica</i> L., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>Insittia</i> (L.) C.K. Schneid., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi, – <i>Prunus glandulosa</i> Thunb., – <i>Prunus holoserica</i> Batal., – <i>Prunus hortulana</i> Bailey, – <i>Prunus japonica</i> Thunb., – <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne, – <i>Prunus maritima</i> Marsh., – <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc., – <i>Prunus nigra</i> Ait., – <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch, – <i>Prunus salicina</i> L., – <i>Prunus sibirica</i> L., – <i>Prunus simonii</i> Carr., – <i>Prunus spinosa</i> L., – <i>Prunus tomentosa</i> Thunb., 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 oder 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigem Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test, auf zumindest Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus triloba</i> Lindl., – andere für Plum pox virus anfällige Arten von <i>Prunus</i> L. 	<p>Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch Plum pox virus verursacht werden,</p> <p>c) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht wurden, gero-det worden sind.</p>
<p>23.2 Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Prunus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist,</p> <p>c) ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der massgeblichen besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A, Nummern 9 und 18 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Tomato ringspot virus; – für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger), – Peach mosaic virus (amerikanische Erreger), – Peach phony rickettsia, – Peach rosette mycoplasm, – Peach yellows mycoplasm, – Plum line pattern virus (amerikanische Erreger), – Peach X-disease mycoplasm; – für den unter Buchstabe c) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Little cherry pathogen 	
<p>24. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der be-treffenden</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten,</p> <p>a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Tomato ringspot virus – Black raspberry latent virus – Cherry leafroll virus – Prunus necrotic ringspot virus – für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<p>einschliesslich ihrer Eier</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat; <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>25.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle Rassen ausser Rasse 1, der gewöhnlichen europäischen Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, vom BLW anerkannt worden sind.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
25.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> bekannt sind, oder</p> <p>b) im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> vom BLW anerkannt worden sind.</p>
25.3 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.</p>
25.4 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind</p> <p>und</p> <p>a) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines vom BLW anerkannten Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen hat oder als frei davon gilt, und</p> <p>b) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <p>– die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
<p>25.5 Pflanzen von <i>Solanaceae</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasm bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasm festgestellt wurden.</p>
<p>25.6 Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.</p>
<p>25.7 Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben, oder b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith fest-

Waren	Besondere Anforderungen
25.8 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	gestellt wurden. Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist.
26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass an Hopfen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
27.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
27.2 <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen höchstens die F ₃ -Generation von Material sind, das sich in virologischen Tests als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material stammen, von dem sich eine repräsentative Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Untersuchung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat; b) die Pflanzen oder Stecklinge – aus Betrieben stammen, die in den drei

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei unbewurzelten Stecklingen weder an ihnen noch an den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder an ihnen noch an dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
<p>29. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder, und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben, – keine Anzeichen der vorgenannten besonders gefährlichen Schadorganismen an den Pflanzen festgestellt wurden.
<p>30. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., ausser denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
<p>31. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist</p> <p>a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist;</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p>

Waren	Besondere Anforderungen
b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (aussereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist	b) höchstens die F4-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben; amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder b) höchstens die F ₂ -Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.
32.1 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i> , – Rhizomen, – Samen, – Knollen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen.

Waren	Besondere Anforderungen
32.2 Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind.
32.3 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen 	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) am Erzeugungsort festgestellt wurden oder c) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.
33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist.
34. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in: <ul style="list-style-type: none"> – der Türkei, – Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine, – anderen aussereuropäischen Ländern als Algerien, Agypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien 	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung <ul style="list-style-type: none"> – entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder – als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder – einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um die Freiheit von Schadorganismen zu gewährleisten

Waren	Besondere Anforderungen
	und
	b) seit der Einpflanzung
	– entweder geeignete Massnahmen getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist
	oder
	– die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.
35.1 Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (aussereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
35.2 Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugbiet nicht bekannt ist, und b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
36.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser – Zwiebeln, – Kormi, – Rhizomen, – Samen, – Knollen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde, oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen.</p>
36.2 Schnittblumen von <i>Orchidaceae</i> und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	<p>Amtlliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind.
38.1 Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	<p>Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind, oder b) an blühenden Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt wurden.
38.2 Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	<p>Amtlliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt wurden und dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer erwiesen haben.</p>
39. Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1 und 38.2 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – sauber (d.h. frei von Pflanzenabfall) und frei von Blüten und Früchten sind – in Baumschulen angezogen wurden – zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen

Waren	Besondere Anforderungen
	erwiesen haben und entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
40. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 2, 3, 9, 15, 16, 17 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 11.1, 11.2, 11.3, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 33, 36.1, 38.1, 38.2, 39 und 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.
41. Ein- und zweijährige Pflanzen, ausser <i>Gramineae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1 und 35.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
42. Pflanzen von <i>Gramineae</i> mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> , <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Bz., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L., <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A

Waren	Besondere Anforderungen
Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15, und 18, in Anhang 3 Teil B Nummer 1 sowie in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) die Pflanzen, einschliesslich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinander folgende Jahre in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen,</p> <p>b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen</p> <p>aa) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, – geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von aussereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben, – mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen 1 und 2 genannten besonders gefährlichen Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrates wachsenden Pflanzenteile von Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3000 Pflanzen dieser Gattung gibt, – bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten besonders gefährlichen Schadorganismen

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und ausserdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen frei sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschliessenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde; – unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; ausserdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand <ul style="list-style-type: none"> – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa) fünfter Gedankenstrich entspricht, oder – geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» anzugeben, <p>bb) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden; diese Nummer ist unter der Rubrik «zusätzliche Erklärung» auch in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Familien <i>Caryophyllaceae</i> (ausser <i>Dianthus</i> L.), <i>Compositae</i> (ausser <i>Dendranthema</i> [DC.] Des Moul.), <i>Cruciferae</i>, <i>Leguminosae</i> und <i>Rosaceae</i> (ausser <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gegebenenfalls gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden, – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> – sich dabei als frei von Anzeichen besonders gefährlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen besonders gefährlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>45. ...</p>	
<p>45.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.3 und 36.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens einmal alle 3 Wochen monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde, oder

Waren	Besondere Anforderungen
45.2 Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Erzeugungsort aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschliessend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) befunden worden sind.
45.3 Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Leaf Curl Virus bekannt ist <ul style="list-style-type: none"> a) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist b) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden, Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5, 25.6 und 25.7 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden;</p> <p>amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und <ul style="list-style-type: none"> aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder bb) die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest allmonatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde, oder

Waren	Besondere Anforderungen
<p>46. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist; Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bean golden mosaic virus, – Cowpea mild mottle virus, – Lettuce infectious yellows virus, – Pepper mild tigré virus, – Squash leaf curl virus, – andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren; <p>a) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist</p> <p>b) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist</p>	<p>b) die Anbaufläche keine Symptome von Tomato yellow leaf curl virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45, 45.1, 45.2 und 45.3 gegebenenfalls gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden;</p> <p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während eines angemessenen Zeitraumes keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden und</p> <p>a) die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermassen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind, oder</p> <p>b) die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war, oder</p> <p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.</p>
<p>47. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni bekannt sind, oder</p> <p>b) die Samen, ausser denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaug Gebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen</p>

Waren	Besondere Anforderungen
48. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	<p><i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni unterzogen wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige Methode, die vom BLW anerkannt ist, gewonnen wurden und</p> <p>a) entweder die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen für durch diese besonders gefährlichen Schadorganismen verursachte Krankheiten festgestellt wurden, oder</p> <p>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese besonders gefährlichen Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen hat.</p>
49.1 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass bei Labortests an repräsentativen Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde, oder</p> <p>b) vor der Ausfuhr eine Entseuchung erfolgte.</p>
49.2 Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> bekannt ist	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde</p> <p>b) und entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kultur zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> anerkannt ist, oder – sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – der gewichtsmässige Anteil an unschädlichem Besatz 0,1% nicht übersteigt; <p>c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls der letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. keine Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden;</p> <p>d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>
51. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
52. Samen von <i>Zea mays</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
53. Samen der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt.</p>
54. Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt oder b) an den Pflanzen auf ihrer Anbaufläche während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben.

Abschnitt II

Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Waren	Besondere Anforderungen
1. ...	
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt sind, oder b) durch die Handelsklasse «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
3.1 Holz und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausgenommen <i>Thuja</i> L., ausser in Form von: <ul style="list-style-type: none"> – Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, die/der ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde(n), – Verpackungskisten, Lattenkisten oder Fässern, – Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladehölzern, – Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, jedoch einschliesslich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner und Buhrer) Nickle <i>et al.</i> (Kiefernfadenvurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermassen nicht vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Holz oder die lose Rinde in geeigneter Weise mindestens 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von 56° C erhitzt wurde, um zu gewährleisten, dass es/sie frei von lebendem Kiefernfadenvurm ist.
3.2 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, die/der ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde(n), mit Ursprung in	Amtliche Feststellung, dass das Holz sachgerecht begast wurde, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfadenvurm ist.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner und Buhner) Nickle <i>et al.</i> (Kiefern-fadenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermassen nicht vorkommt</p>	
<p>3.3 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja L.</i>, in Form von Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner und Buhner) Nickle <i>et al.</i> (Kiefern-fadenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermassen nicht vorkommt</p>	<p>Das Holz muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – entrindet sein, – frei von Wurmlöchern mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm sein, – einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zum Zeitpunkt der Herstellung aufweisen.
<p>3.4 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja L.</i>, in Form von Verpackungskisten, Kästen, Lattenkisten, Fässern und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern sowie Palettenaufsetzrahmen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner und Buhner) Nickle <i>et al.</i> (Kiefern-fadenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermassen nicht vorkommt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in geeigneter Weise mindestens 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von 56° C erhitzt wurde oder – einer imprägnierenden Druckbehandlung unterzogen wurde oder – begast wurde, <p>um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefern-fadenwurm ist, oder amtlich zugelassene Behandlungskennzeichnung auf dem Holz, aus der hervorgeht, wo und von wem die Behandlung durchgeführt wurde.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
4. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker festgestellt wurden.
5.1 Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Früchte und Samen, mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner und Buhrer) Nickle <i>et al.</i> (Kiefernfadewurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermassen nicht vorkommt	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 gelten, amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen einer amtlichen Untersuchung unterzogen wurden und als frei von Anzeichen des Kiefernfadewurms befunden wurden, – am Produktionsort oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus keine Anzeichen für den Kiefernfadewurm festgestellt wurden.
6. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
7. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
8. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt ist, oder b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.
9. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach den Bestimmungen gemäss Anhang 4 Teil B Nummer 21 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind, oder

Waren	Besondere Anforderungen
<p>11. Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat</p>	<p>b) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. aufgewiesen haben, entfernt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder</p> <p>b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.</p>
<p>12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Fragaria</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>, - Arabis mosaic virus, - Raspberry ringspot virus, - Strawberry crinkle virus, - Strawberry latent ringspot virus, - Strawberry mild yellow edge virus, - Tomato black ring virus, - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King; - bei <i>Prunus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasma, - <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye; - bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.; - bei <i>Rubus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus, - Raspberry ring spot virus, - Strawberry latent ringspot virus, - Tomato black ring virus 	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt sind, oder</p> <p>b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht wurden.</p>
<p>13. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>haben, die als frei von Pear decline mycoplasm bekannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasm verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
<p>14. Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder</p> <p>b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden, oder</p> <p>c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p>
<p>15. Pflanzen von <i>Malus Mill.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt sind, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>Test, zumindest auf Apple proliferati- on mycoplasma, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;</p> <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten fest- gestellt wurden, die durch Apple prolifera- tion mycoplasma verursacht werden.</p>
<p>16. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus amygdalus</i> Batsch – <i>Prunus armeniaca</i> L. – <i>Prunus blireiana</i> André – <i>Prunus brigantina</i> Vill. – <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. – <i>Prunus cistena</i> Hansen – <i>Prunus curdica</i> Fenzl. und Fritsch – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>Domestica</i> L. – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insittia</i> (L.) C.K. Schneid. – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. – <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. – <i>Prunus holoserica</i> Batal. – <i>Prunus hortulana</i> Bailey – <i>Prunus japonica</i> Thunb. – <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne – <i>Prunus maritima</i> Marsh. – <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. – <i>Prunus nigra</i> Ait. – <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch – <i>Prunus salicina</i> L. – <i>Prunus sibirica</i> L. – <i>Prunus simonii</i> Carr. – <i>Prunus spinosa</i> L. – <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. – <i>Prunus triloba</i> Lindl. – andere Arten von <i>Prunus</i> L., die für Plum pox virus anfällig sind 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, ausser aus Samen erwach- senes Pflanzgut, – entweder im Rahmen eines Zertifizie- rungssystems amtlich anerkannt wur- den, das voraussetzt, dass sie in direk- ter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Plum Pox virus unter Verwendung von geeigneten Indika- torpflanzen oder gleichwertigen Ver- fahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorga- nismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stam- men, das unter geeigneten Bedingun- gen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetati- onsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von die- sem Schadorganismus erwiesen hat;</p> <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten fest- gestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;</p> <p>cc) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virus-</p>

Waren	Besondere Anforderungen
17. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchten	<p>ähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine Flavescence dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems <i>et al.</i> festgestellt wurden.</p>
18.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Bestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und</p> <p>b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> bekannt ist, oder die Bestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten wurden und</p> <p>c) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt ist, und</p> <p>d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt, und</p> <p>e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, – die Knollen entweder von einer Anbau-</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>fläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen sowie visuelle Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäss den Bestimmungen über das Verschliessen in der Saat- und Pflanzgutverordnung des EVD vom 7. Dezember 1998⁸³ unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
<p>18.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen der Sorten, die amtlich zugelassen wurden</p>	<p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat, – in der Schweiz erzeugt wurden und – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und nach geeigneten Methoden einem amtlichen Quarantänetest unterzogen wurde und sich dabei als frei von besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat.

83 SR 916.151.1

Waren	Besondere Anforderungen
18.3 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetesten als frei von jeglichen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen. b) Die Quarantänetesten gemäss Buchstabe a) werden <ul style="list-style-type: none"> aa) überwacht vom BLW und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieser Stelle oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen bieten; cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch <ul style="list-style-type: none"> – Beschau in regelmässigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, auf Anzeichen für den Befall mit besonders gefährlichen Schadorganismen, – Tests nach geeigneten, vom BLW anerkannten Methoden <ul style="list-style-type: none"> – bei allem Kartoffelzuchtmaterial auf zumindest – Andean potato latent virus – Arracacha virus B (oca strain) – Potato black ringspot virus – Potato spindle tuber viroid – Potato virus T – Andean potato mottle virus – Viren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y^o, Yⁿ und Y^c) und Potato leaf roll virus – <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>Sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, – <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith – bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf Viren und Viroide gemäss Buchstaben aa) bis cc); dd) geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der besonders gefährlichen Schadorganismen, die sie verursacht haben. c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäss Buchstabe b) nicht als frei von den

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der besonders gefährlichen Schadorganismen unterzogen.</p> <p>d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet das BLW darüber.</p>
18.4 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, die in Genbanken oder Genmaterial-sammlungen gehalten werden	Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet das BLW darüber.
18.5 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen	<p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith sind und</p> <p>a) die Bestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und</p> <p>b) gegebenenfalls die Bestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten wurden.</p>
18.6 Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.</p>
18.7 Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L., und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben, oder</p> <p>b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit</p>

Waren	Besondere Anforderungen
19. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass auf dem Hopfen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.</p>
20. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Herit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.</p>
21.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat;</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Betrieben stammen, die in den drei ersten Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder – einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei nicht bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx fest-</p>

Waren	Besondere Anforderungen
21.2 Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>gestellt wurden.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben, – keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
22. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., ausser solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	<p>Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
23. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden oder c) die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.
24. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	<p>Die Anbaufläche muss bekanntermassen frei sein von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
25. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder</p> <p>b) das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.</p>
26. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni bekannt sind, oder</p> <p>b) die Samen, ausser denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugbiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni unterzogen wurden.</p>
26.1 Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder</p> <p>b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder</p> <p>bb) die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde; oder</p> <p>c) die Anbaufläche keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.</p>
27. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine vom BLW genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a) die Samen entweder ihren Ursprung in</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i> oder <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder</p> <p>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
28.1 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtl. Feststellung, dass</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde oder oder</p> <p>b) dass vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p>
28.2 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) aa) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <ul style="list-style-type: none"> – es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> anerkannt ist, oder – das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samen-ernte von der Kultur gegeben hatte oder – der gewichtsmässige Anteil an un-

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>schädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt,</p> <p>bb) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden,</p> <p>cc) auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>
29. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>

Teil B

Besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Waren in und innerhalb von Schutzgebieten

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Früchte und Samen		Kantone VD, VS, FR, BE (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald) und GR
a) mit Ursprung in der Schweiz	<p>Unbeschadet des Verbotes, das für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gilt, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.)</p>	

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<p>Winsl. <i>et al.</i> stammen oder</p> <p>b) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden,</p> <p>aa) die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Sicherheitszone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausgeht, mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren. Die Angaben zur Beschreibung dieser Sicherheitszone sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst zu übermitteln. Sobald die Sicherheitszone eingerichtet ist, sind in der Zone ausserhalb der Fläche und deren Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst jährlich zu übermitteln; und</p> <p>bb) die ebenso wie die Sicherheitszone vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten vollständigen Vegetationsperiode vorausgeht, für den Anbau von Pflanzen nach Massgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde, und</p> <p>cc) die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von <i>Erwinia amylovora</i></p>	

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
b) mit ausländischem Ursprung	<p>(Burr) Winsl. <i>et al.</i> befunden wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d.h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis Oktober, und – einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d.h. in der Zeit von August bis Oktober, und <p>dd) von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeigneten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.</p>	
– Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 und Anhang 3 Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten,</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Gebieten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al</i> amtlich erklärt sind., oder – die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden, die als «Pufferzone» von mindestens 50 km² erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind; 	
– andere Länder	<p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> an-</p>	

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
21.3 Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni	<p>erkannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind.</p> <p>Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Bienenstöcke</p> <p>a) aus Ländern stammen, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind, oder</p> <p>b) aus einem Gebiet stammen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bezüglich <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> amtlich als Schutzgebiet erklärt ist oder</p> <p>c) aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen oder</p> <p>d) vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemassnahme unterzogen wurden.</p>	Kantone VD, VS, FR, BE (ausgenommen die Bezirke Signau und Trachselwald) und GR

Anhang 5⁸⁴
(Art. 5, 9, 17, 23, 24 und 40)

Teil A

Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die am Produktionsort einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

Abschnitt I

Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen für die ganze Schweiz sind und mit einem Pflanzenpass versehen sein müssen

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.
 - 1.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., ausser *Prunus laurocerasus* L. und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
 - 1.2 Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
 - 1.3 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
 - 1.4 Pflanzen von *Vitis* L., ausser Samen und Früchte.
 - 1.5 Pflanzen von *Abies* Mill., *Cedrus* Trew, *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr., ausser Früchte und Samen, mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner und Buhrer) Nickle *et al.* (Kiefernfasernur) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermassen nicht vorkommt.
 - 1.7 Holz, das
 - a) ganz oder teilweise aus *Platanus* L. gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, und
 - b) einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

⁸⁴ Bereinigt durch Ziff. I der V des EVD vom 15. April 2002 (AS 2002 945), Ziff. II der V vom 16. Juni 2003 (AS 2003 1858), Ziff. II Abs. 1 der V vom 16. Juni 2003 (AS 2004 1435), Ziff. I Abs. 1 der V des EVD vom 20. April 2004 (AS 2004 2201), Ziff. I der V des EVD vom 14. Febr. 2005 (AS 2005 1103) und vom 16. Mai 2007 (AS 2007 2369)

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.30 00	Holzabfälle und Holzausschuss (ausser Sägespänen), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.99	Holz von anderen als Nadelbäumen (ausser in der Unternehmern-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannte tropische Hölzer oder andere tropische Hölzer, Eiche [<i>Quercus</i> spp.] oder Buche [<i>Fagus</i> spp.]), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404.20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407.99	Holz von anderen als Nadelbäumen (ausser in der Unternehmern-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannte tropische Hölzer oder andere tropische Hölzer, Eiche [<i>Quercus</i> spp.] oder Buche [<i>Fagus</i> spp.]), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

- 1.8 Holz und lose Rinde von Nadelbäumen (*Coniferales*), ausgenommen *Thuja* L., mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner und Buhner) Nickle *et al.* (Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermassen nicht vorkommt.
2. Pflanzen von Erzeugern mit Genehmigung für die Erzeugung für und den Verkauf an Personen, die sich mit gewerblicher Pflanzenerzeugung befassen, ausser für den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, sofern sicher gestellt ist, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
- 2.1 Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 5 Teil A Abschnitt I Punkt 1.8 gelten, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leu-*

- canthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* l'Hérit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitani- ca* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. *Verbena* L. und andere Pflanzen von krautigen Arten, ausser Pflanzen der Familie *Gramineae*, zum Anpflanzen bestimmt, und ausser Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen.
- 2.2 Pflanzen von *Solanaceae*, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 2.3 Pflanzen von *Araceae*, *Marantaceae*, *Musaceae*, *Persea* spp. und *Strelitzia- ceae*, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigegefügtm Nährsubstrat.
- 2.4 – Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
– Samen von *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L. und *Phaseolus* L.
3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmässiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern gewährleistet ist, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston «Golden Yellow», *Galantus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne., Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Orinthogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L. *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

Abschnitt II

Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen für Schutzgebiete sind und die beim Inverkehrbringen in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpass versehen sein müssen

Unbeschadet der in Abschnitt I dieses Teils und in Anhang 3 Teile A und B genannten Waren:

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- 1.3 Pflanzen, ausser Samen und Früchte, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

- 1.4 Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

Teil B

Waren ausländischen Ursprungs aus Nichtmitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

Abschnitt I

Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für die ganze Schweiz von Belang sind

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschliesslich Samen von *Cruciferae*, *Gramineae*, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Gattungen *Triticum*, *Secale* und X *Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Zea mays* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* L'Hérit ex Ait, *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von *Orchidaceae*,
 - Koniferen (*Coniferales*),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - *Prunus* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und *Ocimum* L.
3. Früchte von:
 - *Momordica* L. und *Solanum melongena* L.
 - *Annona* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Psidium* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Syzygium* Gaertn. und *Vaccinium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern.
4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.
5. Lose Rinde von:

- Nadelbäumen (*Coniferales*) mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
- *Acer saccharum* Marsh., *Populus* L. und *Quercus* L., ausser *Quercus suber* L.

6. Holz, das

- a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäss der Begriffsbestimmung von Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 2:
 - *Quercus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter Buchstabe b) aufgeführten Warenbezeichnung im HS-Code 4416.00 00 entspricht, und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,
 - *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien,
 - *Populus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
 - *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - Nadelbäumen (*Coniferales*), auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei

und

- b) einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.21 00	Holz von Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401.22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.30 00	Sägespäne
ex 4401.30 00	Andere Holzabfälle und Holzausschuss als Sägespäne, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.20	Holz von Nadelbäumen, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt

HS-Code	Warenbezeichnung
ex 4403.99	Holz von anderen als Nadelbäumen (ausser in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannte tropische Hölzer oder andere tropische Hölzer, Eiche [<i>Quercus</i> spp.] oder Buche [<i>Fagus</i> spp.]), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz
4407.10	Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.99	Holz von anderen als Nadelbäumen (ausser in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannte tropische Hölzer oder andere tropische Hölzer, Eiche [<i>Quercus</i> spp.] oder Buche [<i>Fagus</i> spp.]), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4416.00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassstäbe
9406.00 10	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

7. a) Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen, wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
- b) Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in
- der Türkei,
 - Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine,
 - anderen aussereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien.
8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA.

Abschnitt II

Waren, die für Schutzgebiete möglicherweise besonders gefährlichen Schadorganismen tragen

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Waren:

3. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
4. Teile von Pflanzen, ausser Samen und Früchte, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

Anhang 6⁸⁵
(Art. 8)

Muster für Pflanzenschutzzeugnis

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1951)

1 Name und Adresse des Absenders		2 Pflanzenschutzzeugnis Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebenes Transportmittel			
7 Angegebener Grenzüberschreitungsort			
8 Unterscheidungsmerkmale, Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses, botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse <ul style="list-style-type: none"> – nach geeigneten Verfahren untersucht worden sind und – frei von Quarantäneschadorganismen und praktisch frei von anderen gefährlichen Schadorganismen befunden wurden und – als den im Bestimmungsland geltenden Pflanzenschutzvorschriften entsprechend angesehen werden. 			
11 Zusätzliche Erklärung			
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG		18 Ort der Ausstellung Datum Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten Dienstesiegel	
12 Behandlung			
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur		
15 Konzentration	16 Datum		
17 Sonstige Angaben			

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 16. Juni 2003 (AS 2003 1858).

Anhang 7⁸⁶
(Art. 8)

Muster für Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1951)

1 Name und Adresse des Absenders		2 Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebenes Transportmittel			
7 Angegebener Grenzüberschreitungsort			
8 Unterscheidungsmerkmale, Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses, botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bescheinigt, dass <ul style="list-style-type: none"> – die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus (Ursprungsland) nach (Weiterversendeland) eingeführt worden sind und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. <ul style="list-style-type: none"> (*) dessen <input type="checkbox"/> Original <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie in der Anlage vorliegt, beigelegt war – (*) sie <input type="checkbox"/> verpackt <input type="checkbox"/> ungepackt worden sind <input type="checkbox"/> in ihrer ursprünglichen Verpackung <input type="checkbox"/> in neuen Behältnissen befördert werden. – (*) sie auf Grund <input type="checkbox"/> des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und <input type="checkbox"/> einer zusätzlichen Untersuchung als den im Bestimmungsland geltenden Pflanzenschutzvorschriften entsprechend angesehen werden, und – die Sendung während ihrer Einlagerung in (Weiterversendeland) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war. <p>(* Zutreffendes ankreuzen)</p>			
11 Zusätzliche Erklärung			
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG		18 Ort der Ausstellung	
12 Behandlung		Datum Name und Unterschrift des Dienstsiegel amtlichen Beauftragten	
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur		
15 Konzentration	16 Datum		
17 Sonstige Angaben			

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 16. Juni 2003 (AS 2003 1858).

Anhang 8⁸⁷
(Art. 10, 17, 21, 22 und 40)

Pflanzenpass

Erforderliche Angaben:

1. «Schweizerischer Pflanzenpass» oder «EG-Pflanzenpass»
2. «CH» oder Code eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft
3. Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle
4. Zulassungsnummer des Betriebes
5. Serie-, Wochen- oder Lot-Nummer
6. Botanischer Name
7. Menge
8. Das Kennzeichen «ZP» für das Geltungsgebiet des Pflanzenpasses und gegebenenfalls der Name des oder der Schutzgebiete, in die die Ware verbracht werden darf
9. Bei Austausch eines Pflanzenpasses die Kennzeichnung «RP» und gegebenenfalls die Registriernummer des ursprünglich zugelassenen Betriebes
10. Bei ausländischen Waren mit Herkunft aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Name des Ursprungs- oder des Absenderlandes

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 16. Juni 2003, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2004 1435).

Anhang 8a⁸⁸
(Art. 5, 10, 14, 14a, 24a und 24b)

Anforderungen an die Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz

(gemäss Internationalem Standard für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO⁸⁹)

1 Behandlung

- 1.1 Damit Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz nach Ziffer 2 gekennzeichnet werden können, müssen sie einer Hitzebehandlung unterzogen worden sein.
- 1.2 Die Hitzebehandlung muss sicherstellen, dass das Holz auf eine Kerntemperatur von 56° C während mindestens 30 Minuten erwärmt wird (Heat Treatment = HT).
- 1.3 Die zur Hitzebehandlung verwendete Behandlungskammer muss:
 - a. die minimale Behandlungstemperatur von 65° C erreichen und während der Behandlungsdauer halten können;
 - b. ein Messgerät enthalten, mit dem die Behandlungstemperatur der Behandlungskammer oder die Behandlungstemperatur im Holz gemessen und elektronisch aufgezeichnet wird.

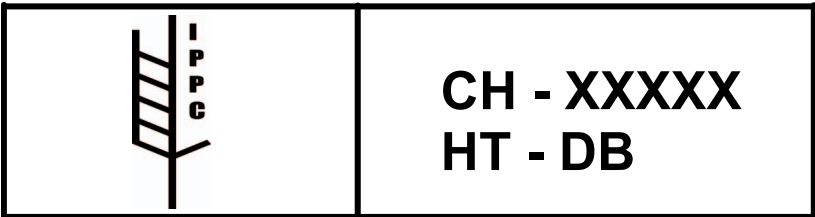
2 Kennzeichnung

- 2.1 Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:
 - a. IPPC-Logo;
 - b. Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes);
 - c. Kennzeichen HT (Heat Treatment);
 - d. Kennzeichen DB (Debarked) für «Holz frei von Rinde».
- 2.2 Sie ist deutlich sichtbar anzubringen.
- 2.3 Als Farben dürfen weder Rot noch Orange verwendet werden.

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 11. März 2005 (AS 2005 1443).

⁸⁹ Guidelines for regulating wood packaging material in international trade (Leitlinien für Verpackungsmaterial aus Holz im internationalen Handel), siehe www.ippc.int

2.4 Gestaltung der Kennzeichnung:



Anhang 9
(Art. 3)

Waldbäume und Waldsträucher

Zu den Waldbäumen werden Vertreter folgender Gattungen gezählt:

	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Nadelgehölze:	<i>Abies</i>	Tannen
	<i>Larix</i>	Lärchen
	<i>Picea</i>	Fichten
	<i>Pinus</i>	Kiefern
	<i>Pseudotsuga</i>	Douglasien
	<i>Taxus</i>	Eiben
Laubgehölze:	<i>Acer</i>	Ahorn
	<i>Alnus</i>	Erlen
	<i>Betula</i>	Birken
	<i>Carpinus</i>	Hainbuche
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien
	<i>Fagus</i>	Buchen
	<i>Fraxinus</i>	Eschen
	<i>Ostrya</i>	Hopfenbuchen
	<i>Populus</i>	Pappeln
	<i>Quercus</i>	Eichen
	<i>Robinia</i>	Robinien
	<i>Salix</i>	Weiden
	<i>Sorbus</i>	Ebereschen, Elsbeeren, Spierling, Vogelbeeren
	<i>Tilia</i>	Linden
<i>Ulmus</i>	Ulmen	

Zu den Waldbäumen und Waldsträuchern werden folgende Gattungen und Arten gezählt, sofern sie im Wald gepflanzt werden:

	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
	<i>Juglans regia</i>	Walnuss
	<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuss
	<i>Prunus</i>	Kirschbäume

*Anhang 10*⁹⁰
(Art. 27–29)

Besonders gefährliche Unkräuter

1. *Ambrosia artemisiifolia* L.

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 9. Juni 2006 (AS **2006** 2531).

